. publ. G.
418
f

J. publ. g. 8° Landtag
418 f

<36617767460011

<36617767460011

Bayer. Staatsbibliothek

Der Landtag

des

Großherzogthums Sachsen-Weimar Eisenach 1820.

Verhandlung über die Oeffentlichkeit der Sitzungen.

1816

J. publ. G. 8° Landtag
418 L

Der Landtag

des

Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 1820.

Verhandlung über die Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Aus der Minerva besonders abgedruckt.

Jena,
in der Bran'schen Buchhandlung.
1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I.

Vorwort.

Der neue Landtag des Großherzogthums S. W. E., der am 17. December 1820 eröffnet ist, hat angefangen, im Großherzogl. Regierungsblatte seine Verhandlungen drucken zu lassen. Unter der Vorrede, mit welcher diese Verhandlungen eingeführt werden, erscheinen als Redactoren die Herren DD. von Ziegesar und Danz. Diese sind vom Landtage „beauftragt, unter Auctorität des Landtags-Vorstandes — (G. Frh. v. Riedesel, Frh. v. Lyncker, B. v. Taube), — das Publicum getreu und auf eine zweckdienliche Weise baldigst von dem zu unterrichten, was in den Sitzungen des Landtages geschehen ist" Der Landtag ist zu diesem Auftrage bestimmt,

weil er „die Nothwendigkeit einsah, seinen Mitbürgern die klare Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Landtag die zu berathenden Gegenstände mit Ernst, Würde und Einsicht verhandele, und seine Beschlüsse nur nach der reiflichsten Ueberlegung und mit möglichster Umsicht herbeiführe." Und „einen andern Zweck — meint der Vorstand mit den Redactoren — hat die mit redlichem Sinne gewünschte Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen wohl nicht!" Uebrigens „habe der Landtag aus bewegenden Gründen eine Nennung der Namen nicht Statt gegeben; für die geeigneten Fälle sei die Form einer pragmatischen Darstellung, für die nicht geeigneten hingegen die Form einer kurzen Relation beliebt worden."

Bis jetzt ist nur eine Nummer des Grh. Regierungsblattes, nebst einer Beilage, mit diesen Verhandlungen erschienen, vom 9. Januar 1821. Diese wenigen Blätter haben aber im Publico eine große Sensation erregt, und Menschen aus allen Ständen aufmerksam gemacht. Und wie könnte das anders seyn! Diese wenigen Blätter enthalten die Verhandlungen und Beschlüsse über

zwei Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit, die jeden Staatsbürger aufs Lebhafteste interessiren müssen. Zuerst ist in Frage gekommen: ob die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen wünschenswerth sei? und zweitens: ob ein Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen ohne Urtheil und Recht verabschiedet werden könne? Der getreue Landtag hat die erste dieser Frage mit: Nein! entschieden, und die andern mit: Ja!

Wie sollte nun nicht jeder denkende Mensch begierig seyn, die Gründe kennen zu lernen, auf welche der getreue Landtag diese Beschlüsse gestützt hat? Und wenn er diese Gründe nicht haltbar findet, sei es, daß er ihre Gebrechlichkeit wirklich darthun kann, sei es, daß sie ihm nur in der pragmatischen Darstellung gebrechlich erscheinen: ist es zu verwundern, daß er alsdann bedenklich wird, den Kopf schüttelt, und sich abwendet?

Der Verfasser dieses Aufsatzes zieht sich unter den obwaltenden Umständen gern in die Geschäfte seines Berufes zurück. Wenn aber von wichtigen inneren Angelegenheiten des gemeinen Wesens, dem er selbst unmittelbar angehört, die

Rede ist, und nicht etwa von Regierungshandlungen, sondern von Beschlüssen der Vertreter sämmtlicher Staatsbürger: so glaubt er es seinem erhabenen Fürsten, er glaubt es seiner erleuchteten Regierung, er glaubt es dem Volke des Großherzogthumes S. Weimar-Eisenach, das an Aufklärung und edler Gesinnung keinem Deutschen Volke nachsteht, schuldig zu seyn, Dasjenige auszusprechen und zu öffentlicher Prüfung vorzulegen, was er über jene Angelegenheiten erkannt zu haben glaubt.

Für dieses Mal will er sich jedoch auf den ersten Gegenstand, auf die Verhandlungen über die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen beschränken, und theils die Gründe prüfen, welche auf dem Landtage in Erwägung gekommen sind, theils andere Gründe vorlegen, die vielleicht zu einer andern Ansicht nöthigen möchten.

Der Landtag beruft sich durch seinen Vorstand und durch die Redactoren seiner Verhandlungen selbst auf seine Einsicht; er beruft sich auf seine reifliche, ja, auf die reiflichste Ueberlegung, und auf die möglichste Umsicht. Er

wird also gewiß gern erfahren: ob es Ihm gelungen ist, seinen Mitbürgern die klare Ueberzeugung, nicht bloß von seinem Ernst und seiner Würde, sondern auch von seiner Einsicht bei den Verhandlungen und von seiner Ueberlegung und Umsicht bei den Beschlüssen zu verschaffen, oder nicht. Und sollte sich finden, daß seinen Mitbürgern Zweifel geblieben sind; sollte sich finden, daß seine Mitbürger die Verhandlung nicht für so einsichtsvoll und erschöpfend, und die Beschlüsse nicht für so reif halten, als er selbst: so wird ihm gewiß jede Aufklärung und jede Ansicht, die er nicht beachtet hat, willkommen seyn, und ihn vielleicht zu einer neuen Erwägung der Sache bestimmen.

Weimar hat Vieles zu retten und zu wahren an Ehre und an Ruhm! Auch in ständischen Angelegenheiten hat es ein Beispiel gegeben, das einen großen Einfluß gehabt hat. Es darf sich, nachdem es einmal in so vielem Lichte erschienen ist, gegen andere Deutsche Völker nicht zu sehr mit Dunkel umgeben.

Wohl kann es räthlich seyn für einen kleinen Staat, sich zurück zu ziehen und das Gerede der

Menschen zu vermeiden. Aber alsdann muß er auch nicht vortreten. Hätte der Landtag seine Verhandlungen für sich behalten: nun, so wäre es eben geschehen und wir wären vielleicht gleich weit gekommen. Da er sie aber drucken läßt: so hat er das freie Urtheil von Freunden und Feinden, von Einheimischen und Fremden, aufgerufen, und es ist nun seine Pflicht, sich durchaus in einer solchen Haltung zu zeigen, daß er dieses Urtheil nicht zu scheuen braucht.

II. Veranlassung und Entscheidung. Mit einer Bemerkung die Censur betreffend.

In dem höchsten Decrete, durch welches der Großherzog von S. Weimar-Eisenach, am 4. Februar 1819 den Landtag, der zu Schloß-Dornburg gehalten worden war, vertagte, hieß es, wie folgt:

„Höchstdieselben glauben noch auf einen, für die fernere Ausbildung der Verfassung höchst wichtigen Gegenstand aufmerksam machen zu müssen; nicht, zu einer sofortigen Schlußfassung, sondern damit die nächstkünftige landständische

Versammlung mit einer Berathung und Erklärung darüber beginnen möge.

„Se. Königl. Hoheit meinen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen.

„Diese Oeffentlichkeit ist aus guten Gründen in dem Grundgesetze nicht ausgesprochen worden; aber im §. 123 des Grundgesetzes *) liegt der Beweis, daß man, was die landständische Verfassung betrifft, bei dem dort Geschriebenen nicht stehen bleiben, sondern auf dem gegebenen Grunde, in der Zeit und mit der Zeit fortschreiten wollte.

„Immer dringender wird die Oeffentlichkeit verlangt; und in der That scheint sie nur das Mittel zu seyn, durch welches ein freier Verkehr zwischen den Vertretern

*) §. 123 des Grundgesetzes: „An diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze, Etwas geändert werden, ohne Ueberinstimmung des Landesfürsten und des Landtages."

des Volkes und dem Volke selbst hergestellt, der Zweck einer repräsentativen Verfassung vollständig erreicht werden kann.

„Ohne den Berathungen des Landtages vorgreifen, ohne die Freiheit der Prüfung und Erörterung beschränken zu wollen, glauben Se. K. H. dem getreuen Landtage nur noch das Zeugniß schuldig zu seyn, daß Sie in seinem bisherigen Thun, Wirken, Arbeiten, in gemachten Erfahrungen einen Grund gegen die Annahme der Oeffentlichkeit nicht auffinden können.“

Unmöglich kann eine Regierung verständiger und edler sprechen! Ein Fürst, der einen solchen Antrag machen darf, und zu solchem Zwecke macht, kann nur Einen Gedanken verfolgen, das Wohl seines Volkes. Ein Ministerium, daß einen solchen Antrag nicht zu scheuen braucht, weiß gewiß, wo es steht und wohin es will. Fehler können von einer solchen Regierung begangen werden; sie kann sich verzählen; sie kann sich selbst verrechnen; aber gewiß ist: sie hat ein sehr gutes Gewissen?

Und der feine Wink am Ende des Decretes scheint zu beweisen, daß die Regierung die Einführung der Oeffentlichkeit recht angelegentlich gewünscht habe. Denn es scheint ja, als könne sie sich nur zwei Gründe denken, aus welchem man die Annahme der Oeffentlichkeit verweigern möchte: ein böses Gewissen und übele Erfahrungen. — Wahrlich, der Großherzog und sein Ministerium haben sich vor dem gesammten Deutschen Volke, auch durch das Decret vom 4. Februar 1819 hochgeehrt!

Als nun nach Eröffnung des neuen Landtags die ersten Anordnungen getroffen waren, da „kam (am 18. Dec. 1820) das höchste Decret in Betreff der öffentlichen Landtagssitzungen zur Berathung.“ Es waren siebenundzwanzig Abgeordnete gegenwärtig. „Bei der Abstimmung ergab sich, daß sich nur 4 (— sage vier —) Stimmen für die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen erklärten; alle Uebrigen aber — mithin drei und zwanzig — wünschten für den jetztbestehenden Landtag keine Oeffentlichkeit.“

Dagegen wurde in der folgenden Sitzung eine Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck in der Weise beliebt, die in der Vorrede zu dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte ausgesprochen ist.

Dieser Beschluß wurde der höchsten Landes-Regierung in einer s. g. Erklärungsschrift des getreuen Landtages mitgetheilt. Dabei „bescheidet sich der Landtag, daß diese öffentlichen Bekanntmachungen (seiner Verhandlungen und Beschlüsse), so wie Alles, (?) was im Drucke erscheint, der Censur, zu Berücksichtigung der dem Landtage vielleicht unbekannten Verhältnisse und Gründe, unterliegen müsse."

Wir können bei dieser Stelle die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Landtag sich zu irren scheint, wenn er annimmt, Alles, was gedruckt wird, unterliege der Censur. So viel uns bekannt geworden ist, gehen die Beschlüsse des Deutschen Bundestages, welche die Einführung der Censur anordnen, nur auf Schriften unter 20 Bogen. Diese Beschlüsse sind im Großherzogthum Weimar, unsers

Wissen, nicht geschärft worden, und hätten ohne Zustimmung des Landtages, verfassungsmäßig auch nicht geschärft werden können. Wie kommt denn nun der Landtag, der auf der Verfassung steht und die Verfassung aufrecht zu halten verpflichtet ist, zu der Erklärung: Alles, was gedruckt erscheint, unterliege der Censur? In unserer Verfassung ist „die Freiheit der Presse ausdrücklich anerkannt und gesetzlich begründet." Durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages ist diese Freiheit allerdings beschränkt worden, aber aufgehoben ist sie nicht. Vielmehr ist das, was uns geblieben ist, noch immer ein unschätzbares Gut. Sollte der Landtag dieses Gut so wenig achten, daß er dasselbe ohne Weiteres hingiebt? Wie, wenn die Regierung diese Erkläruug ergriffe? Wir wissen es wohl: die Regierung wird das nicht thun. Eine Regierung, welche den angeführten Antrag auf Oeffentlichkeit gemacht hat, kann es nicht thun. Eine solche Regierung ist durch und durch constitutionell. Aber von den Vertretern des Volks erwartet man billig das strengste Festhalten an der Constitution, und am allerwenigsten fürch-

tet man das Aufgeben eines so wichtigen Rechtes. Wie steht es also? Irren wir uns? Oder hat der Landtag nicht an die Constitution gedacht? — —

III. Die Gründe des Landtages für die Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Bei der Berathung des Landtages über die aufgestellte Frage wurden zuvörderst Gründe für die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen vorgetragen. Diese Gründe finden sich theils in den Auszügen aus den Protocollen — oder sollen wir diese Mittheilung zu den pragmatischen Darstellungen rechnen? — theils in einem ausführlichen „Votum über den Werth und die Bedeutung der öffentlichen Sitzungen, so wie über die Gefahren und Nachtheile derselben," welches zu Protocoll gegeben wurde. Dieses Votum „befestigte die schon im Landtage verbreitete Ueberzeugung noch mehr, daß es besser sei, die Landtagsverhandlungen in einer gewählten Form baldigst drucken zu lassen," nämlich in der Form, in welcher sie vor uns liegen.

Wir wollen diese Gründe zusammenstellen und prüfen, und der Gegengründe gedenken, durch welche der Landtag sie für widerlegt oder aufgewogen gehalten hat.

Die Erzählung der Verhandlungen hat zwei Gründe.

„Der erste Grund, welcher für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vorgebracht wurde, war, daß das Volk dieselbe wünsche.“

Der Grund ist gut und verdient jede Berücksichtigung, und wenn die Versicherung, die er enthält, wahr ist, so müßte er allein entscheiden. Die Abgeordneten zum Landtage sind vom Volke gewählt; sie sind Vertreter des Volks. Die Abgeordneten der einzelnen Stände dürfen nicht nach Instructionen stimmen, die sie etwa von denen erhalten, von welchen sie gewählt sind, weil ein Jeder von ihnen für das ganze Volk und im Sinn und Geiste des ganzen Volkes stimmen, handeln, arbeiten soll; was aber das ganze Volk wünscht, verlangt, bedarf: das soll ein Jeder, das sollen Alle thun, denn sie sind nur durch das Volk und für das Volk.

Dennoch wurde dieser Grund äußerst leicht verworfen, oder für gering geachtet. Und warum? „Diesem Grunde begegnete man dadurch, daß man sagte, es sei dieser Wunsch nicht allgemein, und komme es dabei weniger auf den Wunsch selbst, als auf die Motiven des Wunsches an."

Das erste läßt sich hören. „Der Wunsch ist nicht allgemein." Ist das richtig: so kann man die Erfüllung vielleicht aufschieben. Aber woher weiß denn der getreue Landtag, oder vielmehr jenes Man, welches den Einwurf machte, daß es dem Wunsche an Allgemeinheit fehlt? Das Man könnte auf diese Frage vielleicht mit der Gegenfrage antworten: woher denn der Gegner wisse, daß das Volk den Wunsch hege?

Der Gegner aber könnte sich zuerst auf das Zeugniß des Großherzogs selbst, oder, wenn das schicklicher ist, auf das Zeugniß des hohen Ministerii berufen, welches in dem, oben angeführten Decrete vom 4. Febr. 1819 den Satz unverholen ausspricht: „die Oeffentlichkeit wird immer dringender verlangt." Ein solcher Ausspruch, mit des Großherzogs eigenhän-

diger Unterschrift, scheint einiges Uebergewicht über die bloße Versicherung jenes Man zu haben, das in den Verhandlungen des getreuen Landtages so mystisch hervortritt. Und von wem sollte sie denn verlangt werden, wenn nicht vom Volke?

Zweitens könnte der Gegner fragen: warum denn der Wunsch gerade allgemein seyn solle? Selbst in den Verhandlungen des getreuen Landtages entscheidet ja die Mehrheit der Stimmen, warum soll denn im Volke Einstimmigmigkeit herrschen, ehe ein Wunsch desselben der Beachtung würdig erklärt wird. Es ist ein alter Spruch, daß major pars nicht immer sanior pars sei, ein Spruch, dessen Wahrheit vielleicht durch die Verhandlungen des Landtages eine neue Bestätigung erhalten hat. Wöge man aber die Stimmen, so leidet es gar keinen Zweifel, daß bei Weitem die Mehrheit den Wunsch nach Oeffentlichkeit hegt, und daß mithin das Staatsministerium und die vier Freunde der Oeffentlichkeit auf dem Landtage Recht haben. Wir getrauen uns aber auch zu behaupten, daß man in diesem Falle nicht einmal die Stimmen zu wägen, sondern daß man sie nur zu zählen braucht,

um eine entschiedene Mehrheit für die Oeffentlichkeit zu erhalten; ja, wir getrauen uns zu behaupten, daß, wenn man im Volke diejenigen ausscheidet, die darum gar keine Stimme haben können, weil ihnen nicht deutlich gemacht werden kann, wovon die Rede ist, die Uebrigen einstimmig die Oeffentlichkeit wählen werden.

Was aber das Zweite betrifft, das durch jenes Man dem angeführten Grunde entgegen gesetzt wird, so kommt uns dasselbe äußerst bedenklich vor. „Es kommt weniger auf den Wunsch selbst an, als auf die Motiven des Wunsches."

Wirklich? Aber wer soll denn über die Motive des Wunsches entscheiden? Und dann käme es auch wohl weniger auf die Entscheidung desselben, als auf die Motive der Entscheidung an.

Der Landtag scheint durch diesen Ausdruck sich und Andern die Absicht derer, welche die Oeffentlichkeit wünschen, verdächtig machen zu wollen. Auch in der Vorrede zu den gedruckten Verhandlungen spricht er, oder sein Vorstand, von einem Wunsche der Oeffentlichkeit „mit redli-

chem Sinne;" und das scheint auf einem solchen Wunsch mit unredlichem Sinne hinzuweisen. Es ist aber ein unlöbliches und nie zu billigendes Verfahren, einen Gegenstand des Streites aus dem Gebiete des Verstandes in das Gebiet der Sittlichkeit hinüber zu spielen und dem Gegner unredliche Absichten unterzuschieben, der mit Gründen seine Ansicht zu vertheidigen, seine Ueberzeugung geltend zu machen weiß. Solch' ein Verfahren erregt nothwendig den Verdacht der Unredlichkeit auf der andern Seite. Deßwegen sollten sich Vertreter des Volkes vor demselben hüten, und im Besondern in Rücksicht auf das Volk selbst hüten, durch welches und für welches sie sind. Und warum sollten selbst diejenigen, welche diesen Wunsch hegen, ohne ihn vertheidigen zu können, denselben nicht mit redlicher Gesinnung hegen, da sie ihn mit ihrem Landesherrn und mit dem Staatsministerio gemeinsam haben?

Vox populi vox Dei! Und was würden die hochverehrlichen Abgeordneten sagen, wenn man, diesen alten Spruch verlassend, ihren Grundsatz gegen sie selbst anwenden würde? „Ihr seyd zwar zu Vertretern des Volkes erwählt, aber es

kommt weniger auf die Wahl an, als auf die Motive der Wahl!"

Aus diesen Bemerkungen ist klar, daß Ein Grund für die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, der allein entscheidend seyn müßte, ungeschwächt stehen geblieben ist.

Der zweite Grund für die Oeffentlichkeit ist folgender: „die Oeffentlichkeit ist der einzige Weg, wie das Publicum (d. h. doch wohl das Volk) sich vollständig überzeugen kann, ob es sich in der Wahl seiner Abgeordneten geirrt hat oder nicht."

Gewiß! Dieser Grund ist so einleuchtend, daß man kaum begreift, wie irgend etwas Haltbares dagegen vorgebracht werden könne. Das Beste und vielleicht das Einzige würde seyn, wenn man dabei die Behauptung aufstellte: es sei gar nicht nothwendig, daß das Publicum sich überzeuge, und vollständig überzeuge, ob es sich geirrt habe oder nicht, denn es komme nur darauf an, daß das Publicum wähle, es sei aber einerlei, ob es sich irre oder nicht irre. Die Behauptung möchte vielleicht Manchem ein

wenig hart klingen, aber jener Grund wäre wenigstens zurückgewiesen.

Der getreue Landtag, oder vielmehr die drei und zwanzig Glieder desselben, welche die Oeffentlichkeit abgewiesen haben, gehen einen andern Weg; sie kommen indeß ungefähr an dasselbe Ziel. „Bei der Oeffentlichkeit der Sitzungen, sagen sie, wird das Publicum auch keine Gelegenheit haben, seine Abgeordneten gründlich zu beurtheilen.“ Dabei berufen sie sich auf die Gründe, die gegen die Oeffentlichkeit vorgrbracht sind, und die nachher beurtheilt werden sollen; und unter diesen scheinen die Besorgnisse, daß das Rednertalent ein zu großes Gewicht erhalten werde, daß die Abgeordneten äußern Einflüssen ausgesetzt seyn dürften, und daß die Staatsdiener Bedenken tragen möchten, sich freimüthig zu äußern, die Entscheidung gegeben zu haben. Sehen wir nun von diesen Gründen hinweg, weil sie nachher zur Sprache gebracht und gewürdigt werden sollen; so scheinen die Gegner der Oeffentlichkeit nur Folgendes zu sagen. Jetzt hat das Publicum ganz und gar keine Gelegenheit, seine einzelnen Abgeordneten in der Verwaltung ihres Auftrages kennen

zu lernen; bei der Oeffentlichkeit der Sitzungen wird es keine Gelegenheit haben, sie gründlich zu beurtheilen; wir wollen es daher lieber beim Alten lassen und dem Publicum ganz und gar keine Gelegenheit geben, seine Abgeordneten kennen zu lernen. Und ist dieses etwas Anderes, als: es ist vollkommen gleichgültig, ob sich das Publicum überzeuge, es habe sich in seiner Wahl geirrt, oder ob es sich nicht davon überzeuge? Das Publicum hat gewählt; wir sind die Gewählten, und damit gut!

Das ist allerdings nicht sehr schmeichelhaft für das s. g. Publicum, wir gestehen es; aber wir können keinen andern Sinn auffinden. Und war es denn etwa sehr schmeichelhaft für das Publicum, daß die Gesinnung derer, welche mit ihrem Großherzoge die Oeffentlichkeit wünschen, verdächtig gemacht wurde? —

Zu diesen beiden Gründen für die Oeffentlichkeit fügt nun das Votum über den Werth und die Bedeutung derselben noch einen dritten hinzu.

Der hochgeehrte Votant hat zwar vor die Worte, in welchen Er anerkennt, „es sei keinem

Zweifel unterworfen, daß die Oeffentlichkeit ihren Werth und ihre Bedeutung habe," drei Numern gesetzt; aber das, was er durch die Zahlen 1 und 3 trennt, gehört zusammen, und enthält nur in andern Ausdrücken, was schon in dem angeführten zweiten Grunde ausgesprochen war.

„Durch die Oeffentlichkeit, sagt er, werden 1) der Ernst, die Würde und die Einsicht, womit der Landtag — (und das sind die sämmtlichen Abgeordneten) — die ihm vorgelegten Gegenstände behandelt, kund, und 3) mögen auch die Volksvertreter — (und das ist der Landtag) — in ihrer Geschicklichkeit für das ihnen aufgetragene Geschäft erkannt werden."

Offenbar könnten diese getrennten Sätze recht gut in folgenden Satz verwandelt werden: „Durch die Oeffentlichkeit mögen der Ernst, die Würde, die Einsicht, und die Geschicklichkeit, womit die zum Landtage abgeordneten, Volksvertreter die ihnen vorgelegten Gegenstände und das ihnen aufgetragene Geschäft behandeln, erkannt werden." Und was ist Dieses anders als der früher angeführte Satz: „die Oeffentlichkeit ist der einzige Weg, wie das Publicum sich vollständig überzeugen

kann, ob es sich in der Wahl seiner Abgeordneten geirrt habe oder nicht?"

Dagegen enthalten die Worte, welche die Zahl 2 an der Stirn tragen, einen wirklich neuen Grund.

„Durch die Oeffentlichkeit können sich die Gesinnungen des Volkes über die Gegenstände selbst, über deren Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse offenbaren."

Der Ausdruck ist nicht richtig, aber die Sache ist wahr. Durch die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Landtages können die Gesinnungen des Volks sich nicht offenbaren; aber durch diese Oeffentlichkeit werden die Angelegenheiten des gemeinen Wesens dem Volke bekannt, und es erhält Gelegenheit, theils sich über dieselben zu äußern, indem sie zur Sprache gebracht und durch Rede und Gegenrede, bis in die Hütte hinein, erörtert werden, theils sich aufzuklären über seinen eignen Zustand, zu erkennen, wo Hülfe nöthig ist, und seine Seele dem gemeinen Wesen zuzuwenden.

Und wie hat nun der getreue Landtag diesen Grund angesehen und gewürdigt? Specielle Gegengründe sind nicht aufgeführt. Unter den Grün-

den aber, welche der hochgeehrte Votant gegen die Oeffentlichkeit vorgebracht hat, und welche wir in gebührende Erwägung ziehen werden, kommt einer vor, mit welchem er selbst, wie es scheint, die Kraft dieses Grundes für die Oeffentlichkeit zu schwächen oder zu vernichten geglaubt hat.

„Die Oeffentlichkeit, sagt er, kann falsch aufgenommen werden, indem sie eine für diese Art der Verhandlungen eigene Bildung des Volkes voraussetzt, welche erst aus andern Einrichtungen, z. B. öffentlicher Rechtspflege u. s. w. sich entwickeln muß."

Einige Schonung ist in diesem Satze von dem hochgeehrten Votanten beobachtet, und das soll mit Dank anerkannt werden. Sie kann falsch aufgenommen werden, sagt er; nicht, sie wird falsch aufgenommen. Mithin läßt er noch die Möglichkeit des Gegentheils zu. Aber unleugbar ist doch ein Zweifel in seiner Seele, der für uns Alle nicht sehr ehrenvoll zu seyn scheint.

Sie kann falsch aufgenommen werden. Von wem denn? Vom Volke, wie sich von selbst versteht, und zwar vom S. Weimar-Eisenachischen Volke. Von diesem ist ja allein die Rede. Und

warum ist zu fürchten, daß sie falsch aufgenommen werde? Weil eine eigne Bildung des Volkes vorausgesetzt wird, welche dem S. Weimar-Eisenachischen Volke abgeht.

Weimar steht vor ganz Deutschland, es steht vor ganz Europa in Rücksicht der Bildung und Aufklärung so hoch als irgend ein Staat, als irgend ein Ort in Deutschland. Das Einzige, was Weimar, nach der bisher gültigen Meinung fehlte, war die Größe. Es fehlten solche Anstalten, welche nur in einem großen Staate möglich sind, oder wenigstens nur in einem großen Staate zur Vollendung kommen können. An diesem Fehler, wenn es anders ein Fehler ist, leidet aber Weimar wenigstens nicht durch eigene Schuld.

Der Landesfürst selbst trauet auch seinem Volke die Mündigkeit zu; Er trauet ihm jene „eigene Bildung" zu, welche, nach dem hochgeehrten Votanten, erforderlich ist, wenn die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen nicht falsch aufgenommen werden soll.

Einer der Stellvertreter des Volks aber, der hochgeehrte Votant, zieht diese Bildung in Zweifel und macht sie verdächtig. Damit stellt er die

Staatsbürger des Großherzogthumes unter die Baiern und Würtemberger hinab, unter die Badener und Darmstädter.

Und was berechtigt ihn zu dieser Hinabsetzung? Wodurch haben wir Alle, die wir Unterthanen des Großherzogs von S. Weimar-Eisenach zu seyn das Glück haben, bewiesen, daß uns diese Bildung fehle, welche der Oeffentlichkeit Landständischer Verhandlungen ihre Gefahr benehmen?

Und welche Gefahr befürchtet denn eigentlich der hochgeehrte Votant? Was meint er mit seinem Ausdrucke: sie könne falsch aufgenommen werden, die Oeffentlichkeit? Wie kann das Volk falsch nehmen, was der getreue Landtag wahr giebt? Denkt der Votant etwa, wir würden in Aufruhr und Empörung gerathen? Denkt er das wirklich?

Es würden doch gewiß recht verzweifelte Dinge auf dem Landtage vorkommen müssen, ehe wir, dieses sedate und rechtliche Volk, zu solchen Gräueln unsere Zuflucht nehmen. Und woher sollten solche furchtbare Dinge kommen? Von der Regierung gewiß nicht; denn diese hat ein gutes

Gewissen, und kann sich in die Charte sehen lassen. Also von den Landständen? Diese haben aber ja größtentheils eine wahre Scheu vor dem Publicum; sie würden also schwerlich so furchtbar losbrechen, daß wir, das Volk, so in Harnisch gebracht und zu so tollen Dingen verleitet würden. Diese Gefahr kann also der hochgeehrte Votant wohl nicht befürchtet haben. Jede andere aber würde der getreue Landtag eben so leicht entfernen können, als er sie herbei geführt hätte!

Und was denkt sich der hochgeehrte Votant eigentlich unter dem Ausdrucke: Volk und Bildung des Volkes? Er wird sich doch nicht dem Volke entgegen setzen wollen, da er ja nur aus dem Volke, und durch das Volk ist und nur für das Volk seyn soll. Wie ist er denn selbst zu seiner Bildung gekommen, daß er es wagt, von der Bildung des Volkes so gering zu denken, als könne dasselbe nicht ertragen, was er und seine Collegen verhandeln? Vom Pöbel wird er doch nicht sprechen, wenn er das Volk nennt? Erinnert man sich aber vollends daran, daß dieses Votum in einer Versammlung abgegeben ist, die zum größten Theile aus Bauern und Bürgern besteht,

und daß es die Verhandlungen dieser Versammlung sind, für welche der Votant dem Weimarischen Volke keine Bildung zutraut; so weiß man in der That kaum, was man sagen soll!

Kommen wir aber endlich auf die Meinung des hochgeehrten Votanten, nach welcher jene „eigene Bildung des Volks sich erst aus andern Einrichtungen, z. B. öffentlicher Rechtspflege u. s. w. entwickeln müsse:“ so gerathen wir in neue Verlegenheit, und begreifen nicht, wie er zu dieser Ansicht gekommen seyn kann.

Wir wollen das geheimnißvolle: u. s. w. wegstreichen und uns lediglich an dem Einen halten, welches der Votant, wie er sagt, beispielsweise anführt, an der öffentlichen Rechtspflege.

Wenn er nur zuvörderst die Volksvertretung und die Rechtspflege auf den Gedanken des Staats beziehen will: so wird er sich schon überzeugen müssen, daß man wohl durch die Oeffentlichkeit der Volksvertretung für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege gebildet werden könne, wenn anders eine solche Voraus-Bildung nöthig wäre,

nicht aber umgekehrt. Die Volksvertretung betrifft den ganzen Staat; die Rechtspflege einen Theil desselben. Nun muß doch der Staat erst seyn, ehe den Bürgern desselben Recht gesprochen werden kann; es muß doch früher Gesetze geben, ehe man von den Gesetzen eine Anwendung machen kann. Auch müssen die Gegenstände, welche von den Vertretern des Volkes verhandelt werden, nothwendig mehr Bürger interessiren, als die Gegenstände, welche vor die Gerichte kommen. Jene betreffen Alle Bürger ohne Ausnahme, diese immer Einzelne; und wenn auch die Sicherheit des Rechts von allen Staatsbürgern gewollt werden muß, so kommen doch immer nur Einzelne in den Fall, den Schutz des Staates für ihr Recht aufzurufen. Ueberdieß hat ein Mann, dem Keiner ein gewichtiges Urtheil absprechen wird, Benjamin Franklin, die Versicherung gegeben, daß er in seinem reichen Leben immer gefunden habe: kein Stand und kein Geschäft mache unfähig zum Urtheile über die öffentlichen Angelegenheiten eines gemeinen Wesens; und in unserm Lande muß man ja wohl derselben Meinung gewesen seyn, weil solche Angelegenheiten nicht bloß

von Rittern und Gelehrten, sondern auch von Bürgern und Bauern verhandelt werden, und zwar verhandelt werden auf dem Landtage, auf welchem dieses Votum erschienen ist. Dagegen aber haben gleichfalls gewichtige Männer die Behauptung aufgestellt, und noch neuerlich aufgestellt, daß die Kenntniß des Rechts nur bei einer Zunft, nur bei den Juristen seyn könne!

Ueberhaupt ist es eine alte Bemerkung, die auch hier ihre Anwendung findet, daß, wer sich nicht eher ins Wasser wagen will, als bis er das Schwimmen gelernt hat, dieser edlen Kunst zuverlässig immer fremd bleiben wird. Die Erziehung für das Leben geschieht durch das Leben.

Wenn wir aber zweitens die geschichtlichen Kenntnisse des hochgeehrten Votanten in Anspruch nähmen und ihn etwa fragten: mit welchen Beispielen aus dem wirklichen Leben er seine Behauptung, die der Sache selbst widerspricht, zu belegen vermöge: was würde Er wohl antworten? Wo ist denn die öffentliche Rechtspflege der Oeffentlichkeit der Parlamente, der Kammern, der Reichstage oder Landtage vorausgegangen? wo hat mithin die Bildung des Volks für diese Oeffentlich-

keit sich an jener Oeffentlichkeit entwickelt? In England? Nein. In Frankreich? Nein. In Baiern, Würtemberg, Baden, Darmstadt? Nein. Und doch sagt der hochgeehrte Votant: „sie müsse sich daran entwickeln." Wenn das kein leeres Wort ist, so giebt es keins! —

Mehr Gründe, als diese drei, sind in den Verhandlungen des getreuen Landtags für die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen nicht vorgebracht worden. Durch unsere Bemerkungen glauben wir aber bewiesen zu haben, daß diese drei Gründe durch Gegengründe nicht entkräftet sind, sondern daß sie in aller Stärke bestehen. Es fragt sich also, ob etwa andere Gründe gegen die Oeffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen von solcher Gewichtigkeit vorkommen, daß jene drei, die man nicht zu entkräften vermocht hat, durch dieselben umgestürzt oder in die Höhe geschnellt worden sind?

Wir wollen sehen und prüfen.

IV. Die Gründe des Landtags gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Zahl der Gründe gegen die Oeffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen ist ansehnlicher, als die Zahl der Gründe für dieselbe war; aber ihre Stärke bei Weitem geringer. Sie ziehen gleichfalls in zwei Reihen heran. Die erste Reihe, aus fünf Nummern bestehend, hat jenes geheimnißvolle Man an der Spitze, dessen schon früher gedacht wurde. Die andere, eben so groß, wird angeführt von dem hochgeehrten Votanten, mit welchem wir so eben gesprochen haben. Dieser hat überdieß noch einen Vorfechter hingestellt, den wir jedoch ins Hintertreffen zu weisen gedenken; denn obwohl seine Waffen so wenig zum Schutz als zum Trutze tauglich scheinen, so können wir ihn doch nicht ganz übergehen.

Aber selbst die vereinte Kraft dieser beiden Reihen scheint uns nicht hinreichend, auch nur einen Grund für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu erschüttern, und noch weniger ihn umzuwerfen. Alle zerfallen in sich selbst, sobald sie ernsthaft berührt werden; die Meisten sind kaum

einer Widerlegung werth. Und wie könnte das anders seyn! Wie könnten haltbare Gründe vorgebracht werden für eine Sache, die in sich selbst nichtig ist!

Indeß gestehen wir gern, daß wir in einiger Verlegenheit sind mit diesen Gründen gegen die Oeffentlichkeit; aus zwei Gründen. Zuerst möchten wir gern in einer so wichtigen Sache den nöthigen Ernst beobachten; und doch ist es schwer den Scherz zurück zu halten. Zweitens kommen ein Paar Gründe vor, die allerdings ihr Gewicht haben, sobald man annimmt, der getreue Landtag bestehe aus schwachen, unbedeutenden, characterlosen Menschen, ohne Einsicht, Kenntnisse und Fähigkeiten; die aber nicht das Mindeste werth sind, sobald man sich eine Versammlung von Männern, von Characterstarken und einsichtsvollen Männern denkt, die nur Einen Gedanken haben, den Gedanken ihres hohen Berufes, und nur Ein Ziel: Fürst und Vaterland, gesetzmäßige Freiheit und Gemeinwohl. Nun hat der getreue Landtag diese Gründe für sich selbst aufgestellt, angehört und nach ihnen seinen Beschluß gefaßt. Was soll man also sagen? Wir wissen nur das Eine,

daß das Volk, als es diese Männer zu seinen Vertretern wählte, und seine wichtigsten Angelegenheiten in ihre Hand legte, besser von denselben gedacht haben müsse, als sie selbst, entweder Alle von sich, oder Einzelne von Andern zu denken scheinen, und daß es schwer seyn möchte, das Volk zu überreden, es habe sich so ganz in seiner Wahl geirrt! —

Wir beginnen mit der ersten Reihe.

„Manches Gute, was in der zeitherigen Verhandlungsform gediehen ist und beim Bestehen derselben auch fernerhin gewiß gedeihet, wird bei der Oeffentlichkeit unterdrückt werden.“

Wir wollen gar nicht in Zweifel stellen, daß im Großherzogthum S. W. E., seit der volkvertretende Landtag besteht, recht viel Gutes geschehen sei. Wir wissen das Alle, und erkennen es dankbar. Wie will aber Jemand beweisen, daß dieses Gute durch den Landtag geschehen? Der Großherzog hat nicht nur das kleine zerbrechliche Staatsschifflein durch die ungeheueren Stürme der Jahre von 1806 — 1816 mit Weisheit und Kraft hindurchgeführt, sondern Er hat auch in dieser

Zeit, mit weit geringeren Mitteln, sehr viel gethan und gewirkt, und überhaupt auf eine solche Weise regiert, daß schwerlich Einer seiner Unterthanen eine gerechte Klage gehabt hat. Ist denn nun das Gute, welches seit 1816, bei weit größeren Mitteln und in Zeiten der Ruhe und des Friedens geschehen ist, verhältnißmäßig so groß, daß man glauben könnte, derselbe Großherzog würde dieses Gute mit derselben Weisheit, Kraft und Gerechtigkeit, ohne den getreuen Landtag, nicht bewirkt haben? Wir zweifeln, und mit vollster Ueberzeugung. Wir könnten das Fragen weiter treiben; ziehen aber vor, es nicht zu thun.

Damit sich indeß der getreue Landtag nicht täusche, wollen wir ihm eine Wahrheit nicht vorenthalten. Der Verfasser dieses Aufsatzes kann versichern, daß er, seitdem von der neuen Zusammenkunft der Landstände die Rede war, auch nicht einen Menschen gefunden hat, der mit Theilnahme, mit Wohlwollen, mit Freude von dem Landtage gesprochen hätte; wohl aber hat er Mehrere gefunden, die mit Bedauern äußerten: daß das Land wieder neue Kosten haben werde. Ist das nicht ein Jammer? nicht ein großer Jammer?

Gesetzt jedoch, der getreue Landtag habe seit dem Jahre 1816 viel Gutes bewirkt: wie will Jemand beweisen, daß dasselbe nur durch die verschlossenen Thüren bewirkt sei? Wie beweisen, daß nicht viel mehr geschehen seyn würde, wenn die Thüren geöffnet wären? Denn das wird doch Niemand behaupten, daß nicht mehr habe geschehen können, etwa weil Alles vollkommen gewesen!

Bei der Behauptung aber: „bei der Oeffentlichkeit wird das Gute, — (das schon gediehen ist, in dessen Besitze wir mithin schon sind) — unterdrückt werden,“ wissen wir nichts zu denken. Wer soll es denn unterdrücken? Der Landtag? Ist unmöglich! Die Regierung? Ist undenkbar! Das Volk selbst? Das müßte wahnsinnig seyn.!

„Bei den öffentlichen Sitzungen erhält das Rednertalent ein unstatthaftes Uebergewicht im Gange der Verhandlungen und deren Entscheidung.“

Was macht den Redner? Kenntniß der Sache, Klarheit der Ansicht und Schärfe der Gedanken. Der richtige Ausdruck ist eine Folge dieser Kenntniß, dieser Klarheit, dieser Schärfe, und das Vertrauen,

ihn zu gebrauchen, entspringt aus dem Bewußtseyn reiner Absichten. Unwissenheit, Eitelkeit und Dünkel hingegen bilden den Schwätzer, dessen Zunge desto geläufiger zu seyn pflegt, je weniger sie von dem Gewichte der Worte, die er ausspricht, belastet wird. Schweigen thut nur, wem es an Kenntniß fehlt oder an Klarheit, oder an einem reinen Bewußtseyn, ohne daß er von Eitelkeit und Dünkel getrieben würde.

Das Uebergewicht des Redners geht aus der Ueberlegenheit seines Geistes hervor. Er beherrscht die Verhandlung, weil die Intellienz bei ihm ist; er giebt den Ausschlag bei der Entscheidung, weil das ewige Recht, im Verhältnisse zu den Bedürfnissen des Augenblickes, ihm zur Seite steht. Der Schwätzer ist leicht eingeschüchtert durch den klaren Verstand, der ihm entgegentritt; und eben so leicht zusammen gebrochen durch die Zuversicht sittlicher Kraft und Würde. Wenn die menschliche Einbildungskraft sich zu einer solchen Höhe erhebt, daß sie im Unendlich-Leeren herumschweift, und keinen Gegenstand mehr unterscheidet und kaum noch Erde und Himmel sieht: dann mag der hohle Phrasenmacher auch seine Stelle

einnehmen; er ist aber am Ende, sobald die Rede auf wirkliche Dinge kommt, die im Gange der Geschichte begründet sind, oder die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft betreffen. Und von etwas Anderem kann in ständischen Verhandlungen doch wohl nicht gesprochen werden.

In einer Versammlung, in welcher Rede und Gegenrede gilt, und in welcher es dabei nicht an Einsicht fehlt, sind — abgesehen von der Rachsucht böser Menschen, welcher man in jedem Verhältnisse begegnen kann — nur drei Dinge zu fürchten: die Grobheit, welcher jeder gesittete Mensch ausweicht, weil er ihr nichts einzusetzen hat; der Leichtsinn, der Heiliges und Gemeines unter einander wirft, Alles gering achtet, mit Einfällen über den Augenblick täuscht, und durch Späße die Seelen mit Unwillen erfüllt; der Hochmuth endlich, der, in den Mantel der Selbstsucht eingehüllt, abgeschlossen dasteht, und auf keine Gründe hört, keine Tugend anerkennt, keine Menschenwürde achtet.

Eine Versammlung, die das Unglück hat, solche Elemente in ihrem Schooße zu tragen, kann

dem Verderben am Wenigsten entgehen, wenn sie sich den Augen der Welt entzieht, und sich dadurch der sittlichen Kraft beraubt, die in dem Gedanken liegt, daß man beobachtet wird, und beobachtet von Allen!

Eine öffentliche Versammlung hat sonach nicht die Talente des Redners zu fürchten; aber eine eingeschlossene Versammlung hat zu fürchten die Talente des groben Treibers, des leichtsinnigen Lockers, des hochmüthigen Drängers. Von der Flasche und vom Spiele, vom beehrenden Besuche und von der beehrenden Einladung wirken diese Talente bis in den Versammlungssaal hinein! —

Bei dem Allen kann man nicht umhin, in Erwägung des angeführten Grundes, einer Freude Raum zu geben. Indem man nämlich auf dem Landtage die Rednertalente einzelner seiner Mitglieder fürchtet, giebt man wenigstens zu erkennen, daß es Redner unter den Landständen giebt. Und das ist ein erfreuliches Zeichen. Unstreitig sind es die vier Freunde der Oeffentlichkeit, obgleich sich, aufrichtig gestanden, in dieser pragmatischen Darstellung kein Beweis dafür findet.

„Bei der Oeffentlichkeit sind die Abgeordneten zu vielen äußeren Einflüssen und Wirkungen der Verhältnisse ausgesetzt.“

Zu vielen? Einige Einflüsse würden also nicht schaden? — Was sind denn das für Einflüsse? was sind denn das für Verhältnisse? Entsteht etwa eine neue Welt, wenn ein Landtag seine Sitzungen öffentlich hält? Ist es nicht viel mehr wahrscheinlich, daß die Abgeordneten, denen es an Character fehlt, weit mehr äußeren Einflüssen zugänglich, weit mehr gegen die Verhältnisse nachgiebig seyn werden, wenn sie unbemerkt, und ungerügt handeln dürfen? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, daß solche Abgeordnete eher schwach seyn werden gegen die Zumuthungen der Gewaltigen, gegen die Ansinnungen der Großen, gegen Lockungen jeglicher Art, als wenn ihnen der große Riese mit dem Flammen-Auge, Publicum genannt, zur Seite steht, und sie sich auf ihn berufen können? — Gewiß, auch dieser Grund ist rein verwerflich.

„Nur wenige Staatsdiener sind so unabhängig, daß sie den nachtheiligen Einfluß nicht

scheuen sollten, welchen ihre Offenheit und Freimüthigkeit ihnen, früher oder später, zuziehen könnte."

Ueber diesen, etwas wunderlich ausgedrückten, Satz mögen wir nichts sagen. Wir müssen aber bekennen, daß wir nicht begreifen, wie ein Volksvertreter eine solche Aeußerung auszusprechen vermocht hat! Welches Vertrauen kann das Volk zu einem Mann haben, der öffentlich von sich und seinen Collegen bekennt: er fürchte, daß sie die Sache des Volkes, die in ihren Händen liegt, nicht mit aller Kraft führen würden, sobald sie für den Verlust ihrer Stellen besorgt würden! Großer Gott, was würde der Unbekannte thun, wenn Freiheit und Leben in Gefahr kämen! — — Auf den Verfasser dieses Aufsatzes hat es zugleich einen eigenen Eindruck gemacht, daß derselbe Landtag, der dieses Bedenken in Rücksicht seiner Glieder anhört, auf demselben Blatte, auf welchem er es der Welt mittheilt, auch die Entscheidung mittheilt: im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach könne, nach den bestehenden Gesetzen, jeder Staatsdiener ohne Urtheil und Recht entlassen werden!

„Die jetzigen Landtagsabgeordneten haben ihre Verpflichtungen unter der Bedingung übernommen, daß die Verhandlungsweise der Landtagsgeschäfte die alte herkömmliche sey."

Zuvörderst enthalten diese Worte die Berufung auf eine Thatsache, die uns unbekannt ist. Wir wollen sie nicht in Zweifel ziehen, müssen aber auch gestehen, daß es uns schwer wird, an die Wahrheit zu glauben, und daß wir eben deßwegen einen Irrthum vermuthen. In dem Grundgesetze kommt allerdings nicht ausdrücklich vor: daß die Sitzungen des Landtages öffentlich seyn sollen; wir erinnern uns aber auch nicht, daß ausdrücklich gesagt wäre: die Behandlungsweise der Geschäfte solle die alte herkömmliche seyn. Vielmehr heißt in dem Großherzogl. Publicationsdecrete zu diesem Grundgesetze dasselbe „eine neue Landständische Verfassung." Und da das Staatsministerium sich in dem höchsten Decrete vom 4. Febr. 1819, das wir oben angeführt haben, auf §. 123 des Grundgesetzes beruft, welches ein Abweichen von dem dort Geschriebenen zulasse: so scheint wenigstens zwischen der Regierung und den hochgeehrten Abgeordneten ein Ver-

trag, den jene Bedingung enthielte, nicht eingegangen zu seyn. Sollten ihn denn aber die Wählenden und die Gewählten geschlossen haben? Ist uns unbekannt. Oder hätten die hochgeehrten Abgeordneten eine solche Bedinguug stillschweigend vorausgesetzt? Das kann seyn.

Wie sich dieses aber auch verhalten mag: der getreue Landtag hat durch seine Verhandlung über die Oeffentlichkeit aufs klarste bewiesen, daß er jene alte und herkömmliche Behandlungsweise nicht für eine unabänderliche Bedingung gehalten hat. Wenn also die Oeffentlichkeit an und für sich vorzuziehen ist: so kann diese Bedingung schlechthin keinen Grund gegen die Einführung derselben abgeben. Denn von der etwaigen Convenienz und Bequemlichkeit der jetzigen Abgeordneten kann ja doch wahrhaftig die Rede nicht seyn. Gesetzt, sie, die jetzigen Abgeordneten, achteten sich für die, als besser erkannte, Oeffentlichkeit zu stark oder zu schwach, zu groß oder zu gering, so durften sie ja nur in die Masse des Volkes zurücktreten, aus welcher sie, nicht ihrer selbst wegen, sondern wegen des gemeinen Bestens, hervorgegangen sind; und Alles wäre in

Ordnung gewesen, und sie hätten vielleicht den Ruhm allzugroßer Bescheidenheit mit sich in ihre Wohnung genommen. In der s. g. Erklärungsschrift über diesen Gegenstand meinen zwar die getreuen Landstände, daß durch den Austritt der gegenwärtigen Abgeordneten „eine nicht unbedeutende Störung in den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages hätte entstehen können.“ Wenn aber aus dieser Störung ein Nachtheil für das gemeine Wesen erwachsen wäre, so hätten sie denselben nicht zu verantworten gehabt; für den Nachtheil hingegen, der aus der Aufschiebung der Oeffentlichkeit entspringt, lastet die Verantwortlichkeit lediglich auf ihnen.

Und so glauben wir die erste Reihe von Gründen aus dem Felde hinaus geplänkelt zu haben, ohne nur einen ernsthaften Angriff zu machen. Erscheint nunmehr der hochgeehrte Votant mit der zweiten Reihe, und wird hoffentlich auch nicht länger Stand halten!

„Die Oeffentlichkeit kann sehr leicht der Entstehung und Vergrößerung unedler Leidenschaften, z. B. der Selbstsucht, der Eitelkeit, der Rechthaberei förderlich seyn.“

Vielmehr muß sie diesen Leidenschaften entgegenwirken und sie tödten, weil wohl geheime Cotterien dergleichen Miserabilitäten nähren, das Volk aber auf Wahrheit und Recht, auf Ernst und Würde sieht. Das Volk hat einen feinen Tact; das können Männer, die vom Volke gewählt sind, kaum mit Ehre in Zweifel stellen!

„Sie bringt die Verhandelnden in die Gefahr, ihre Aufmerksamkeit von der Sache auf die Personen, von der Materie auf die Form, von der Hauptsache auf Nebendinge abzulenken.“

Umgekehrt! Sie befreiet z. B. den Bauern von der Gefahr, aus alter Demuth vor der Person des gnädigen Herrn die Sache zu übersehen, und sich zum Nachtheile des Ganzen mit einem unterthänigen Ja! zu Gnaden zu empfehlen, weil ihm der Riese mit dem Flammenblicke zu Seite steht, und ihm den Muth giebt, der ihm im verschlossenen Zimmer fehlt. Und wenn unter uns etwas mehr auf die Form gesehen würde, so könnte das nicht schaden, wie selbst diese mitgetheilten Verhandlungen des getreuen Landtages hinlänglich beweisen. Es ist eine schöne Sache um die Materie, aber Gott bewahre uns vor der form-

losen Materie. Selbst vor dem Nebendinge braucht man keine Scheu zu haben. Das Leben ist die Hauptsache, aber das kahle, nackte Leben erfreuet nicht; die Nebendinge, die es schmücken und zieren, gehören dazu. Oft ist der Nachtisch das Beste bei der ganzen Mahlzeit. Bei Verhandlungen eines Landtages muß nach der Natur der Dinge Manches zur Sprache kommen, das höchst unbedeutend ist, das aber doch jetzt die Hauptsache ausmacht. Die politischen Grundsätze aber, obgleich jetzt Nebendinge, sind nie unbedeutend. Und wenn eine versammelte Menge Jeden, der vor ihr spricht, zum Comödianten machte, so müßten ja alle Prediger Schauspieler seyn.

Im Uebrigen fällt dieser Grund wohl größtentheils mit dem früher berührten zusammen, nach welchem bei der Oeffentlichkeit zu viele äußere Einflüsse auf die Abgeordneten einwirken sollten. —

„Sie setzt den weniger Gebildeten unter den Verhandelnden der Gefahr aus, sich durch das Bestreben, seinem Vortrage eine gefälligere Form zu geben, lächerlich zu machen."

Das scheint uns ein merkwürdiges Argument. Es wirft ein kleines Licht auf die Tac-

tik solcher Versammlungen bei verschlossenen Thüren. Bei Oeffentlichkeit der Sitzung würde der hochgeehrte Votant wahrscheinlich Anstand genommen haben, ein solches Wort auszusprechen; jetzt that er es unbedenklich. Indem er es aber that, und von keinem darüber zurecht gewiesen wurde, hat er zuverlässig den gesunden Sinn der hochgeehrten Abgeordneten des Bauernstandes verwirrt, und zuverlässig waren nach einer solchen Aeußerung diese gekränkten, beschämten, eingeschüchterten Männer alle, zu ihrem Nachtheile und zum Nachtheile des Ganzen, gegen die Oeffentlichkeit eingenommen; und die hochgeehrten Abgeordneten des Bürgerstandes folgten vielleicht mit ihnen dem hochgeehrten Votanten. Das Argument ist aber nur ein täuschender Köder. Wir haben die feste Ueberzeugung, daß die Männer, die vom Bauernstande die Ehre der Wahl erhalten haben, nie in Gefahr kommen können, Gecken zu werden. Und setzten wir die Möglichkeit, daß es geschehe: nun, so müßten die Bauern andere wählen. Und träte die Gefahr wiederholt ein: so würde es nothwendig seyn, die Verfassung zu ändern, und den Bauern zwar das

Recht der Wahl zu lassen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie Männer erwählen müßten, denen man eine geringere Bildung nicht vorwerfen und mit solchem vornehmen Vorwurf nicht einschüchtern könnte. Gegen die Oeffentlichkeit wäre immer noch nichts bewiesen.

„Sie bringt uns auf unsicherem Wege in die Hände der Zeitungsschreiber und Journalisten, und setzt den Landtag in Gefahr, die Zeit mit Berichtungen verderben zu müssen."

Gewiß, es ist ein Uebel, in die Hände solcher Menschen zu fallen; aber man entgeht ihnen schwer, so lange sie nicht ganz ausgerottet sind. Ob nun ein Abgeordneter besser dabei fährt, wenn er auf sicherem Wege in die Hände der Zeitungsschreiber und Journalisten geräth, oder wenn er auf unsicherem Wege dieses Unglück hat, darüber wird vielleicht dieser Aufsatz den hochgeehrten Votanten etwas aufklären, weniger durch das, was er enthält, als dadurch, daß er — wie wir hoffen — fühlen läßt, was er enthalten könnte! Uebrigens muß ein Landtag auch nicht gar zu knauserig mit der Zeit seyn. Ein und dreißig Männer könnten, scheint es, in Einem

Tage, nöthigen Falls, gar Vieles berichtigen; und was ist denn an Einem Tage gelegen!

Der letzte Grund des hochgeehrten Votanten ist etwas weitläufig. Er enthält aber im Wesentlichen: „man wisse noch nicht, wie die Oeffentlichkeit wirke; nicht, ob sie nicht in größern und kleinern Staaten verschieden wirke; ein Experiment zu machen, sei nicht rathsam; also sei es besser, zu warten," — (damit man sehe, ob sich Andre etwa die Finger verbrennen.) — Eine solche löbliche Vorsicht würde eine Regierung vielleicht entschuldigen, wenn sie die Oeffentlichkeit ablehnte; aber im Munde eines Volksvertreters klingt sie ein wenig seltsam, und muß doppelt auffallen, einer Regierung gegenüber, welche die Oeffentlichkeit will, vielleicht weil sie weiß, was dem hochgeehrten Votanten unbekannt zu seyn scheint, daß das gefürchtetete Experiment schon gemacht ist.

Uebrigens führt ber hochgeehrte Votant bei dieser Gelegenheit ein Factum an, das wir gar nicht kennen. „Jetzt, sagt er, sieht man nur die Frequenz der Versammlungen zum Vergnügen und

zum Zeitvertreibe wachsen, diejenige aber abnehmen, wo das Ernste und Höhere verhandelt wird." Ums Himmels Willen: wo hat der hochg. Votant wohl diese Erfahrung gemacht?

Und so wie derselbe seine Gründe mit Anführung dieser uns unbekannten und darum auffallenden Thatsache schließt, so hatte er denselben auch einen sehr auffallenden Satz vorausgeschickt, den wir zu Anfange dieser Prüfung einen Vorfechter nannten, und den wir zum Schlusse noch aufführen wollen.

„Es ist nicht außer Acht zu lassen, sagt er, daß die Oeffentlichkeit nur durch einstimmigen Beschluß des Landtags eingeführt werden kann, indem bei einer solchen Veränderung der Verhandlungsweise die Rechte der Einzelnen versichren, welche das Stellvertreter-Amt nur unter der Bedingung angenommen haben, daß die Sitzungen auf die alte gewöhnliche Weise gehalten werden."

Ueber diese angebliche Bedingung haben wir uns schon früher erklärt. Der hochgeehrte Votant bauet auf ihn sogar ein besonderes Recht, nach

welchem er allein die vorgeschlagene Oeffentlichkeit abweisen, und seine Stelle auf dem Landtage in alter herkömmlicher Weise behalten zu können behauptet. Die Bedingung muß also wohl sehr festbegründet, sehr förmlich ausgesprochen seyn.

Im 82. Paragraphen des Grundgesetzes heißt es aber mit dürren und klaren Worten: „Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt." Und im 87. Paragraphen eben so dürr und klar: „Die Minderheit muß sich der Mehrheit unbedingt unterwerfen."

Diese Bestimmungen hätten nach §. 123. des Grundgesetzes lediglich durch „Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages" abgeändert werden können. Der hochgeehrte Votant nun will das Recht auf Einstimmigkeit für den gegebenen Fall schon in dem Augenblicke begründet haben, da die Wahl der Abzuordnenden Statt fand, oder da diese Wahl angenommen wurde. Damals war aber noch gar kein Landtag vorhanden, sondern er wurde erst gebildet. Mithin kann auch damals nichts abgeändert seyn an dem Grund-

gesetze. Wir können daher nicht umhin, die Aeußerung des Votanten, deren Sinn übrigens sehr deutlich ist, für inconstitutionell zu halten, und uns darüber zu wundern, daß Keiner der hochgeehrten Abgeordneten ihn widerlegt hat.

Und so glauben wir auch diese Reihe gehörig auf die Seite gewiesen zu haben, und kein Grund gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen hat sich als haltbar bewährt!

V. Vergleichung und Uebergang.

Kommen wir nunmehr nach dieser Würdigung der Gründe, welche für die Offentlichkeit der Landtags-Verhandlungen und gegen dieselben von den Landständen zur Sprache gebracht sind, auf den Beschluß desselben zurück: so springt in die Augen, daß dieser Beschluß nicht durch das Gewicht der Gründe herbei geführt seyn kann, sondern lediglich durch die Zahl.

Die Gründe für die Oeffentlichkeit sind auf dem Landtage ungemein bekämpft, d. h. man hat gegen jeden derselben Etwas gesagt, womit man

ihn zu widerlegen geglaubt hat. Man hat sich allerdings geirrt, wie wir hoffentlich gezeigt haben, aber man hat es gethan und geglaubt.

Die Gründe gegen die Oeffentlichkeit aber sind gar nicht angefochten; Nichts ist gesagt, um ihre Schwäche, ihren Unwerth, ihre Nichtigkeit darzuthun. Nur in Beziehung auf das gefürchtete Rednertalent, oder vielmehr in Beziehung auf die weniger Gebildeten, welche nach Schönsprecherei streben möchten, ist bemerkt: „Das Publicum verlange keine künstlichen Reden, sondern eine einfache, der Wahrheit treue Sprache." Und nur gegen die Befürchtung: die Oeffentlichkeit werde übele Folgen haben, ist angeführt: „daß es noch zu früh sey, über den Erfolg der öffentlichen Verhandlungen zu sprechen." Alles Uebrige ist unberührt geblieben.

Dabei scheint ein Umstand von dem getreuen Landtage ganz übersehen zu seyn. Die Frage war eigentlich: sollen hinführo die Sitzungen des Landtags öffentlich seyn, oder sollen sie fortwährend bei geschlossenen Thüren gehalten werden? Nun sind aber nur Gründe entweder für die Oeffent-

lichkeit, oder **gegen** die Oeffentlichkeit vorgebracht; jene sind unwiderleglich, diese unhaltbar. Hätte die Sache völlig erwogen und erschöpfend erörtert, und hätte die Entscheidung wirklich zur Reife gebracht werden sollen: so hätten auch Gründe **für** die geschlossenen Thüren und Gründe **gegen** die geschlossenen Thüren aufgestellt, und alsdann jenes Für und Gegen und dieß Für und Gegen, nach Zahl nnd Gewicht, berechnet werden müssen.

Wollten wir nun auch einmal zugeben, was wir nicht zugeben können, daß die Gründe **gegen** die Oeffentlichkeit wirklich etwas werth wären: so ist doch klar, daß **für die beliebte** Geheimhaltung der Sitzung **auch nicht das Geringste** vorgebracht ist, ausgenommen etwa das zweideutige Wort: „in der bisherigen Verhandlungsform sei Manches Gute gediehen.“

Gegen Alles in der Welt läßt sich etwas sagen. **Dieses** aber darf darum nicht vorgezogen werden, weil **Jenes** etwas gegen sich hat; es darf nur dann vorgezogen werden, wenn Jenes **mehr** gegen sich hat als Dieses. Wir getrauen uns, weit mehr Bedenklichkeiten gegen eine repräsentative

Verfassung vorzubringen, als der getreue Landtag gegen die Oeffentlichkeit vorgebracht hat; darum aber geben wir der willkührlichen Herrschaft auch nicht einen Tag den Vorzug. So ist es mit Allem.

Wenn uns aber bei diesem Umstande kaum begreiflich ist, wie der getreue Landtag den, von einzelnen Abgeordneten aufgestellten, Gründen für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und hätte er nur auf die Zahl gesehen, zu widerstehen vermocht hat: so ist uns, wie wir gestehen, noch weniger begreiflich: warum nicht mehr Gründe für die Oeffentlichkeit vorgebracht sind. Die Armuth ist auffallend. Wohl waren die gegebenen Gründe hinreichend, die Einführung der Oeffentlichkeit zu rechtfertigen und räthlich zu machen; aber sie ließen, so wie sie gegeben wurden, Zweifel zu an ihrer Wahrheit. Man kann z. B. in Zweifel stellen, und man hat es gethan, ob das Volk allgemein die Einführung der Oeffentlichkeit wünsche. In sofern konnten sie die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit nicht darthun. Und warum nicht? Weil es nur Hülfsgründe sind und

nicht einmal die bedeutendsten; und weil der Hauptgrund, der alle tragen sollte, gänzlich fehlt.

Dieses muß um so mehr auffallen, weil kaum jemals in irgend einer Versammlung eine Verhandlung Statt gefunden hat, für welche die Mitglieder so vollkommen vorbereitet seyn konnten, als die hochgeehrten Landstände des Großherzogthums S. W. E. für die Verhandlung über die Oeffentlichkeit der Sitzungen. Das Großherzogl. Decret, durch welches ihnen diese Berathung zur Pflicht gemacht ward, ist vom 4. Februar 1819. Die Sache kam zur Sprache in der Sitzung des Landtags am 18. Decemb. 1820. Also haben die hochgeehrten Landstände fast drei und zwanzig Monate Zeit gehabt, sich auf den wichtigen Tag zu rüsten. Und deßwegen muß man sich billig wundern, daß sie in so langer Zeit aus ihren Studien und ihrem Nachdenken, ihren Beobachtungen und ihrem geselligen Verkehr keine größere und bedeutendere Ausbeute gewonnen haben. Man muß sich um so mehr wundern, daß sie den eigentlichen Punct nicht einmal bemerkt haben, da doch das Großherzogl. Decret vom 4. Febr. 1819. so richtig und so deutlich auf denselgen hinwies.

„Durch die Oeffentlichkeit," heißt es in diesem Decret, eben so fein als wahr, — „Durch die Oeffentlichkeit scheint nur ein freier Verkehr mit dem Volke hergestellt, durch sie nur der Zweck einer repräsentativen Verfassung vollständig erreicht werden zu können."

Fast scheint es, als sey dieses großartige Decret von den getreuen Landständen nicht genau erwogen. Wie käme es sonst, daß der Gründe des Staatsministerii nicht einmal gedacht ist? daß man nicht einmal gefragt hat: was denn der Zweck einer repräsentativen Verfassung sei? was verstanden wurde unter dem freien Verkehr mit dem Volke? und wozu derselbe nöthig und nützlich? —

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat das Großherzogl. Regierungsblatt vom 9. Januar 1821., welches die bisher beurtheilten Verhandlungen enthält, noch kaum so viele Stunden im Hause, als die hochgeehrten Landstände Monate gehabt haben, sich vorzubereiten. In dieser Zeit hat er diesen ganzen Aufsatz bis hierher geschrieben und seine Berufsgeschäfte zu besorgen gehabt. Dennoch hofft er, in aller

Kürze die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit für eine repräsentative Verfassung sogleich darthun und dem Hauptgrunde noch einen Nebengrund hinzufügen zu können, den man eben so gewiß bestehen lassen soll, als jenen.

VI. Der Hauptgrund für die Oeffentlichkeit.

Der Gedanke, der einer s. g. Repräsentativ-Verfassung zum Grunde liegt, ist kein anderer, als: Alle Bürger des Staates sollen, durch Abgeordnete aus ihrer Mitte erwählt, Theil nehmen an den Bestimmungen ihrer gemeinsamen Angelegenheiten; sie sollen, willkührlicher Gewalt entbunden, nur nach Gesetzen leben, zu welchen sie selbst ihren Beirath und ihre Einwilligung gegeben haben; sie sollen, muthwilliges Druckes ledig, von ihrem Eigenthume nur die Abgaben entrichten, die sie selbst zur Erhaltung und Förderung ihres eigenen gemeinen Wohles für nothwendig erkennen, und nur in der Weise entrichten, die sie selbst für die Beste unter gegebenen Umständen halten.

Wäre der Staat so klein, oder in solchen Verhältnissen, daß die sämmtlichen Bürger, als Volks-Gemeinde, versammelt werden könnten zu Berathung und Entscheidung: so würde dieses unstreitig geschehen, und an die Wahl von Stellvertretern würde nicht gedacht werden. Man nimmt zu dieser Wahl nur seine Zuflucht, weil eine Versammlung der Volksgemeinde nicht möglich oder nicht räthlich ist. Die Gesammtheit derer, die vom Volk erwählt werden, um die ganze Gemeinde vorzustellen oder zu vertreten, ist daher für sich nichts. Sie mag Parlament, Haus, Kammer, Reichstag oder Landtag genannt werden: es ist immer das Volk, das in ihr erscheint, spricht, sich beräth und beschließt. Als einzelner Staatsbürger ist aber ein jedes Mitglied ein Theil des Volkes.

Man könnte eine solche repräsentative Verfassung etwa auf folgende Weise definiren: sie sei eine solche Einrichtung des Staats, welche dem Volke möglich macht, sich über seine öffentlichen Angelegenheiten durch frei erwählte Abgeordnete auszusprechen.

Ist diese Ansicht richtig, so muß auch einem

Kinde der grelle Widerspruch auffallen, zwischen dem Gedanken einer Repräsentativ-Verfassung und einer geheimen Versammlung der Repräsentanten! Ein Kind muß es fühlen, daß es ein widersinniger Gedanke ist, daß diejenigen, welche vom Volke erwählt sind, um des Volkes Sache zu führen (die übrigens immer mit der Sache des Fürsten zusammenfällt), sich einschließen, damit das Volk nicht sehe, was sie, des Volkes Abgeordnete, treiben und wie sie es treiben!

Es ist, als wollten die Minister sich erlauben, den Fürsten aus dem Cabinette zu weisen, etwa mit der freundlichen Versicherung, nachdem er sie nun einmal mit seinem Vertrauen beehrt hätte, gehe ihn die Sache nichts mehr an; sie seien vortreffliche Männer, und er habe abzuwarten, was man thun und ihn wissen lassen wolle.

Es ist, als wenn der Advocat seinem Clienten die Acten vorenthielte, die seine Sache betreffen.

Es ist, als wollte der Buchhalter dem Herrn des Hauses das Comptoir verschließen, etwa unter dem Vorwande, Alles sei in der besten Ordnung.

Das Großherzogl. Staatsministerium sprach daher in den Worten des oft angeführten Decretes, vom 4. Febr. 1819: „Der Zweck einer repräsentativen Verfassung scheine nur durch die Oeffentlichkeit vollständig erreicht werden zu können," eine große Wahrheit aus.

Man kann aber weiter gehen, und geradezu behaupten: der Zweck einer repräsentativen Verfassung kann, ohne Oeffentlichkeit, auch nicht zum kleinsten Theil erreicht werden. Ja, ohne Oeffentlichkeit ist eine repräsentative Verfassung schlechthin unmöglich. Eine repräsentative Verfassung und eine geheime Repräsentation sind in aller Hinsicht res dissociabiles.

Wenn die Sitzungen der s. g. Volksvertreter bei verschlossenen Thüren gehalten werden, so ist das Volk mit der Repräsentation offenbar auf demselben Flecke, auf welchem es ohne Repräsentation war; nur mit dem Unterschiede, daß es noch mehr Lasten tragen muß, die Kosten nämlich, welche die Repräsentation erfordert. Es hat zwei Cabinette, anstatt eines; zwei geheime Räthe anstatt einen. Seine Angelegenhei-

ten sind ihm nach wie vor verborgen, und das Walten und Regieren aus dem Geheimen heraus ist wieder da. Und warum sollten s. g. Abgeordnete grade besser walten, in ihrem geheimen Cabinette, als die Minister in dem ihrigen? Wähnt man etwa, der Fürst werde ungeschickter in seiner Wahl seyn, als das Volk? Das dürfen wir Alle, die wir Staatsdiener sind, nicht zugeben, auch abgesehen von andern Gründen. Oder denkt man, die Minister werden weniger rechtliche und wohlwollende Männer seyn, als die Abgeordneten? Das wäre eine thörichte Annahme. Auch haben jene die Verfassung so gut beschworen als diese. Oder meint man, sechzig Augen werden mehr sehen, als sechs? Daß dieses aber nicht immer der Fall sei, beweiset die hier erörterte Frage. —

Diese Wahrheiten fühlt das Volk, fühlt ein Jeder im Volke, wenn sich auch ein jeder dieselben nicht deutlich machen kann. Eben deßwegen wünscht das Volk die Oeffentlichkeit der Sitzungen seiner Vertreter. Man darf es dreist sagen, daß dieses Verlangen allgemein sei. Man darf dieses sagen, weil es nach der Natur der Sache allgemein seyn muß, d. h. bei Jedem seyn muß, der

fähig ist, die Dinge zu begreifen, von welchen gesprochen wird. Das Volk muß wissen wollen, ob die, welche es mit seinem Vertrauen beehrt hat, dieses Vertrauens würdig gewesen sind, oder nicht, damit es bei einer neuen Wahl die Würdigen wieder wählen, die Unwürdigen ausschließen könne. Und eben daher kommt es, daß ein Landtag, welcher das Volk zu vertreten behauptet und doch die Thüren seines Saales verschließt, durchaus keine Theilnahme findet; daß vielmehr ein jeder mit Gleichgültigkeit, mit Bedauern, mit Geringschätzung viel von demselben spricht. Der Landtag mag das nicht verdienen; es kann aber nicht anders seyn, denn er stellt sich in ein höchst unnatürliches Verhältniß zum Volke; er kann daher nichts anders erwarten, als daß er im Ganzen nicht nach Gebühr geachtet wird, und daß von seinen Gliedern Würdige und Unwürdige — Falls er auch Unwürdige in seiner Mitte hätte — verwechselt und mit Einem, richtigen oder verkehrten, Urtheil umfaßt werden.

Gewiß, Landstände, die sich ihren Beruf klar gemacht haben — können alle diese Wahrheiten — um einen Ausdruck des getreuen Landtages zu

gebrauchen — „mit redlichem Sinn“ nicht wohl in Zweifel ziehen!

VII. Der wichtigste Nebengrund, nebst Andeutungen.

So wie dieser Hauptgrund für die Oeffentlichkeit von dem Großherzogl. Ministerio in dem Decrete vom 4. Febr. 1819 angedeutet war, so ist auch auf den wichtigsten Nebengrund für dieselbe in diesem Decrete hingewiesen. Die Repräsentativ-Verfassung nämlich erfordere, ihrem Begriffe nach, einen freien Verkehr zwischen den Stellvertretern und dem Volke. Dieser Verkehr ist für die Stellvertreter, die ihre große Aufgabe im vollsten Sinne des Wortes lösen wollen, nothwendig, und für das Volk in jeglicher Hinsicht nützlich und heilsam.

Der freie Verkehr mit dem Volke ist für die Stellvertreter desselben nothwendig.

Die Stellvertreter sind der Mund des Volkes. Sie handeln für das Volk. Durch sie soll das Interesse des Volkes gewahrt; die Ansichten

und Meinungen des Volkes über gegebene Fälle sollen durch sie geltend gemacht; durch sie sollen die Wünsche des Volkes ausgesprochen und die Bedürfnisse des Volkes dargelegt und vertheidigt werden. Das Volk aber ist nicht etwa Dieser und Jener, auch nicht eine oder die andere Menschen-Classe im Staat. Das Volk ist der Inbegriff aller Staatsbürger, ohne Ausnahme. Und wenn auch, im politischen Sinne, nicht alle Einwohner des Landes zum Volke gehören, so soll doch auch die letzte Seele in der letzten Hütte nicht verachtet werden. Auch aus dieser Hütte kann einmal ein bedeutender Staatsbürger hervorgehen.

Wie will nun der Stellvertreter die Ansichten und Meinungen, die Wünsche und Bestrebungen, die Noth und die Bedürfnisse des Volkes in dem Umfange, der überhaupt möglich ist, kennen lernen, wenn er nicht einem jeden Volksgenossen möglich macht, ihm, über besondere Fälle, wie im Allgemeinen, mitzutheilen, was er mitzutheilen hat? Und wie ist dieses denkbar, wenn nicht die Sachen, über welche die Versammlung der Vertreter verhandelt, öffentlich zur

Sprache gebracht werden? und wenn kein Mann unter den Vertretern sich des Vertrauens der Einzelnen werth zeigt?

Der wahre Volksvertreter kann sich also nicht einschließen, weil er wünschen muß, das allgemeine Vertrauen zu gewinnen, damit er von allen Seiten und auf alle Weise belehrt werde über seines Volkes Lage und Bedürfniß. Durch Abwägung des Jammers und des Jubels aber, durch Vergleichung der Bedürfnisse und der Mittel, durch Berechnung der Wünsche und der Verhältnisse muß er das Votum bilden, welches er in der Versammlung abgeben will, und welches er alsdann gewiß nicht ohne Gründe, und, Falls ihm nur ächtes Wohlwollen, heilige Liebe zu Fürst und Volk beseelt, zuverlässig nicht ohne Beredsamkeit geltend machen wird.

Unsere Verfassung ist auch dieser allgemeinen Behauptung nicht entgegen. Zwar haben wir gehört, daß hochgeehrte Abgeordnete in der Meinung stehen: als verbiete die Verfassung den Stellvertretern auf die Wünsche des Volkes zu achten, und erlaube ihnen nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen. Und der in

der Verhandlung ausgesprochene Satz: es komme nicht auf den Wunsch des Volkes an, sondern auf die Motiven des Wunsches, machen es nicht unwahrscheinlich, daß diese Meinung hier und dort obwaltet. Zuverlässig liegt aber dieser Meinung ein großer Irthum zum Grunde.

Unsere Verfassung entbindet allerdings §. 67. den Abgeordneten aller „besondern Verpflichtungen gegen Diejenigen, welche ihn gewählt haben." Sie verbietet ihm „alle Vorschriften, wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll."

Aber unsere Verfassung thut dieses offenbar nur, und mit Weisheit, um den neuen Landtag des Großherzogthums von den alten Landtagen in Deutschlands Staaten zu unterscheiden. In diesen alten Tagen waren die Landstände entweder für ihre Person gekommen, oder als Deputirte von Gemeinen und Corporationen. Jeder kam in der Absicht, um das gemeine Wesen soviel als möglich von sich, von seinem Stande, oder von seiner Gemeinde und Corporation abzuhalten, und sein besonderes Interesse gegen das besondere Interesse der Andern zu wahren. Von

dem Interesse des gemeinen Wesens war selten die Rede, und noch seltener war es gemeint. Damals konnten, durften und mußten die Landtage ihre Sitzungen bei verschlossenen Thüren halten. Denn wer für seine Person kam, hatte auf Niemand zu achten als auf sich selbst; wer Deputirter war, erhielt seine Instruction, über welche er nicht hinausgehen durfte, und hatte Bericht zu erstatten an seine Committenten über die Vollführung seines Commissoriums. Vom Volke, von Staatsbürgern wußte Keiner etwas. Alles ging auf in Geistlichkeit, Adel nud städtische Gemeinden, d. h. in Bürgermeister und Rath.

In der neuen Verfassung hingegen wurde der alte Name Landstände beibehalten, unstreitig in der lobwürdigen Absicht, unter der alten Bezeichnung die neue Staatsorganisation um so leichter einzuführen. Aber es wurde bestimmt und wiederholt (§. 67.) eingeschärft, daß „jeder Abgeordnete, von welchem Stande, von welchem Bezirke er auch seyn möge, Vertreter aller Staatsbürger sei, und, außer den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen habe, als seine Ueberzeugung und sein Gewis-

sen." Und eben deßwegen wurde jeder Abgeordnete von besondern Verpflichtungen und von allen Instructionen entbunden. Das war durchaus natürlich, und folgte mit Nothwendigkeit aus dem neubegründeten Verhältnisse.

Aber wenn der Abgeordnete keine besondern Verpflichtungen hat gegen die, welche ihn gewählt haben, hat er nicht eben deßwegen allgemeine Verpflichtungen gegen Alle, deren Vertreter er ist, gegen alle Staatsbürger oder gegen das Volk? Folgt das nicht nothwendig aus dem Worte der Verfassung? Und wenn der Abgeordnete nicht, wie vormals, Instructionen von denen annehmen darf, die ihn gewählt haben: soll er nicht eben deßwegen Unterweisungen und Belehrungen von Allen Staatsbürgern annehmen, für welche er dasteht, oder vom ganzen Volke? und zwar in der Weise annehmen, in welcher das Volk sie lediglich geben kann, nämlich „im freien Verkehr" mit den Landständen? Waren nicht die Instructionen von denen, die man vertrat, bei der alten Verfassung nothwendig? und sind bei der neuen diese Unterweisungen von denen, die man vertritt, nicht eben so nothwendig? Der Ab-

geordnete ist ja nicht das Volk. Wie kann er das Volk vertreten, wenn er es nicht kennt? Wie kann er es kennen, wenn er sich vom Volke ausschließt? wenn er nicht im freien Verkehr mit dem Volke bleibt? und wie ist dieser Verkehr möglich ohne die Oeffentlichkeit der Verhandlungen?

Vielleicht könnte dieser und Jener unbedachtsamer Weise wähnen: die Verfassung binde selbst den Abgeordneten vom Volke los, indem sie ja eben verordnet, daß derselbe „keine Richtschnur anzuerkennen habe, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen."

Allerdings verordnet dieses die Verfassung und mit Recht. Aber was ist denn die Ueberzeugung? Kommt etwa die Ueberzeugung über Nacht und im Schlafe? Ist sie etwa so ein Einfall, wie ihn der Augenblick bringt? Ist sie so eine Meinung, wie der Mensch nothwendig immer haben muß, so lange er sich seiner bewußt ist, und ich und mein von sich sagt? Und kommt man etwa so spielend zu einer Ueberzeugung, durch den bequemen Besitz, den man selbstgefällig den gesunden Menschenverstand nennt, und

den sich ein Jeder zuzuschreiben pflegt, und wäre sein Verstand unheilbar krank?

Nein! Eine Ueberzeugung gewinnt der Mensch nur durch die genaueste Kenntniß der Sache; nur nach Erwägung aller Gründe, die er für und gegen die Sache auffinden kann, und durch die Entscheidung für die überwiegenden. Eine Ueberzeugung ist nur möglich, wenn der Mensch alle Zeugen für das Gegentheil abgehört hat, und sich alsdann, im reinen Bewußtseyn seiner Ueberlegenheit gegen dieselben erklärt. Eine Ueberzeugung ist mithin niemals möglich ohne tiefe Forschung und scharfes Denken.

So hat der Verfasser dieses Aufsatzes die lebendige Ueberzeugung, daß die Vertreter des Volkes die öffentlichen Angelegenheiten öffentlich verhandeln müssen. Er hat diese Ueberzeugung, weil er nicht bloß weiß, daß er alle s. g. Gründe gegen die Oeffentlichkeit, die auf dem Landtage zu Weimar im December 1820 zur Sprache gebracht sind, wiederlegt hat, sondern auch, daß er alle anderen Gründe gegen dieselbe kennt und zu

widerlegen im Stande ist, während die Gründe für die Oeffentlichkeit nicht bloß unwiderlegt sondern auch unwiderlegbar sind. Dagegen erhellt aus den Verhandlungen des getreuen Landtages nicht, daß auch nur Einer der hochgeehrten Landstände mit Ueberzeugung gegen die Oeffenttichkeit gestimmt hätte; denn es erhellt nicht, daß auch nur Einer die Gründe für die Oeffentlichkeit gekannt, viel weniger erhellt, daß auch nur Einer im Stande gewesen wäre, sie zu widerlegen; und am wenigsten erhellt, daß er nach dieser Widerlegung, noch Gründe für die geheimen Sitzungen gehabt habe, die er für unwiderlegbar halten könnte. Alles, was von den hochgeehrten Landständen vorgebracht ist, sind Einfälle, sind Meinungen, s. g. Ansichten. Ueberzeugungen sind es nicht!

Ein Vertreter des Volkes kann nur dann mit Ueberzeugung sein Votum über eine öffentliche Angelegenheit ablegen, wenn er die Gründe, die für oder gegen diese Sache in seinem Volke zu finden sind, mit redlichem Forschen, so weit es ihm nach Zeit und Verhältnissen möglich gewesen ist, kennen gelernt, und auf diese Weise die

Intelligenz seines Volkes, wir möchten sagen, in sich concentrirt, dann Alles gewissenhaft geprüft und abgewogen hat, und nun endlich mit vollkommenster Ruhe zu sich sagen darf: „ich kann nicht anders; Gott helfe mir!“

Das ist eine Stimme nach der Richtschnur der Ueberzeugung und des Gewissens, wie die Verfassung sie verlangt. Und solch' eine Stimme ist ohne einen freien Verkehr zwischen dem Volk und den Repräsentanten, sie ist ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht denkbar. Also hat die Verfassung, wie das Großherz. Ministerium mit Recht annimmt, dem Geist und Sinne nach, diese Oeffentlichkeit gewollt! —

Aber der freie Verkehr zwischen dem Volke und seinen Vertretern ist auch dem Volke eben so nützlich und heilsam, als den Vertretern nothwendig.

Wenn die Vertreter des Volkes die Angelegenheiten des Vaterlandes öffentlich verhandeln: so wird diese Verhandlung im Volke wiederhohlt, und das Wort vom Vaterland und vom Gemein-

wohl hallt nach bis in die letzte Hütte hinein. Der Gedanke wird angeregt, die Seele wird gehoben. Die Menschen entwöhnen sich dem Gemeinen und heben den Blick zu dem Höchsten und Größten. An die Stelle des Gespräches über Völlerei, Hurerei und jegliche Häßlichkeit tritt ein Streit über die wichtigsten Angelegenheiten des Lebens. Und wenn dieser Streit, unter den untersten Gliedern der Gesellschaft, auch nach Form und Art höchst roh seyn mag: so wird doch der Geist geweckt und gewetzt, und was jetzt vielleicht lächerlich scheint, kann nach zwei, nach drei Geschlechtern in einer gar ehrwürdigen Gestalt dastehen.

In Zeiten der Noth fordert man Gemeinsinn und Vaterlandsliebe und klagt nicht selten über Selbstsucht und über Rohheit. Woher soll aber der Gemeinsinn kommen, wenn man den Menschen niemals das gemeine Wesen zeigt? Wie soll er die Selbstsucht los werden, wenn man ihn nie zu Gedanken bringt, die ihn über das Selbst hinaus heben? Wie soll er das Vaterland lieben können, wenn ihm das Vaterland nie liebenswürdig erscheint? Das Häßliche wird, nach Platon, nie geliebt.

Lehren und Ermahnungen helfen nichts. Sollen die unteren Classen der Gesellschaft veredelt werden, so müssen sie Vertrauen fassen zu den Oberen. Dieses Vertrauen können sie nur fassen, wenn die oberen Classen sich edel zeigen; wenn sie den Unteren die Gewißheit beibringen, daß wir Alle in einem Kreise gehen, Alle an einem Wagen ziehen, Alle Gleiches haben und Gleiches tragen, und daß des Lebens Last und Lust überall gefühlt wird. Dieses kann nur dadurch erreicht werden, daß gemeinsam erscheine, was gemeinsam ist; daß Alle Theil an Allen nehmen, daß die öffentlichen Angelegenheiten vor Jedermanns Augen offen liegen, daß Keiner Argwohn fassen kann, Keiner Betrug, Keiner Verrath! —

Aber genug! Wären diese Dinge nicht bekannt, und zu oft besprochen: so würden wir diesen Gründen für die Oeffentlich noch leicht ein Dutzend oder zwei hinzufügen, indem wir zeigten,

daß die Oeffenlichkeit ein Stachel für den Schlechten ist, und ein Reiz zur Tugend für dem Besseren;

daß sie den Fürsten schützt vor dem Miß-

brauche seiner schönsten Gabe, und das Volk vor dem Mißbrauche seines schönsten Vertrauens;

daß sie Gewandtheit giebt und Männer bildet, die sich zu helfen wissen mit Schrift und Wort und daß dieses besonders den Deutschen, nach Geschichte und Erfahrung zu wünschen wäre;

daß sie die Sprache bildet und von der Unverständlichkeit, mit welcher die Gelehrtheit sie umgeben hat, befreiet und kräftig und frisch in das Volk zurück führt;

daß sie den Geist zügelt und aus den lustigen Regionen der Einbildungskraft zur wohlgerundeten Erde zurück zieht;

daß sie daß Verständniß erleichtert und von der Nothwendigkeit befreiet, Alles aus den ersten Gründen a priori zu deduciren;

daß sie die Geselligkeit fördert und der Unterhaltung Sittlichkeit und Würde giebt;

daß sie den Gewerbfleiß mehrt und den Reichthum des Landes vergrößert, indem sie dem Bürger des Staats mit dem eigenen Lande vertrauet macht; u. s. w. u. s. w.

Alle diese Dinge aber sind theils zu oft erörtert, und scheinen theils aus den angeführten Gründen zu leicht abgeleitet werden zu können, als daß wir diesen, ohnehin schon langen, Aufsatz noch damit verlängern möchten.

Auch glauben wir unsere Aufgabe hinlänglich gelöset, unsere Behauptung hinlänglich begründet zu haben, und erwarten ruhig die Widerlegung!

VIII. Die Aushülfe.

In der unterthänigsten Erklärungsschrift an den Großherzog über die große Angelegenheit der Oeffentlichkeit heißt es: „der getreue Landtag findet keine höhere Garantie für das allgemeine Beste, als in den Gesinnungen, in der Ueberzeugung*) und in dem Gewissen der gegenwärtigen Abgeordneten."

„Indem er", — setzt der getreue Landtag, von sich selbst sprechend, hinzu — „indem er Dieses unverhohlen vor dem verehrten Fürsten

---

*) Der Landtag setzt hinzu: „in der auf Erfahrungen und wohlwollenden Mittheilungen geprüfter Vaterlandsfreunde gegründeten Ueberzeugung."

und seinen Mitbürgern ausspricht, glaubt er den sichersten Beweis zu geben, daß seine Mitglieder sich fern halten wollen von Eitelkeit und Ruhmsucht.“ —

Bei aller Zuversicht indeß hat der getreue Landtag für gut gehalten, seine Verhandlungen auf die Weise bekannt zu machen, die früher beschrieben ist. Diese Auskunft ist in so fern erfreulich, als sie den Beweis liefert, daß der Landtag die Anforderungen der Zeit doch für zu stark gehalten hat, als daß er sie ganz hätte zurück weisen können; sie ist in so fern erfreulich, als sie zeigt, der Landtag habe gefühlt, diese Anforderung müsse mit seinem Beschlusse gegen die Oeffentlichkeit einigermaßen ausgesöhnt werden. Aber der Landtag hat sich getäuscht, wenn er geglaubt, wegen dieser Bekanntmachung seiner Verhandlungen könnte man die Oeffentlichkeit vergessen. Würde diese Bekanntmachung auch in anderer Form bewirkt; wäre sie reicher und interessanter und alle Classen von Staatsbürgern mehr ansprechend: es würde mit ihr gehen, wie mit allen Surrogaten. Das „Gewächs, das Thüringens Berge bringen, sieht aus wie Wein, ist's aber nicht!“

Der gegenwärtige Aufsatz hat Dieses, wie wir hoffen, hinlänglich bewiesen.

Es sei daher erlaubt, nur noch einen Umstand zu berühren!

Die Bekanntmachung beginnt mit den Namen der Landtags-Abgeordneten. Was sollen aber diese Namen? Sie stehen da ohne alle Bedeutung. Das ist ja doch für Niemand eine Ehre, daß er Landstand ist, sondern das ist nur Ehre, daß er Landstand zu seyn verdient.

Wir Weimarischen Staatsbürger sind, wegen der Zurückhaltung unserer Landstände, in der übelen Lage, daß wir in den entferntesten Ländern die Männer des Volkes besser kennen, als in der eigenen Heimath. Wenn der Verfasser dieses Aufsatzes gefragt würde nach Lord Castlereagh oder Lord Holland, nach Hrn. Canning oder Hrn. Brougham, nach den Hrn. von Villéle oder Benjamin Constant, nach Quiroga, Rotteck, Hornthal, Cotta u. s. w. u. s. w.: so wird er wegen eines Urtheils nicht verlegen seyn. Wenn er aber gefragt würde nach den Herren Wurmb von Zink, Danz, Mittlacher, Löper, Burk-

hardt, Renner; so würde er, als guter Patriot, der die Ehre seines Landes gern aufrecht hält, höchstens antworten können: „diese Männer sind Landstände, sind Vertreter aller Staatsbürger des Großherzogthums S. W. E., und ihre Namen stehen gedruckt mit anderen Namen, im Großherzogl. Regierungsblatte vom Jahre 1821 S. 61.

Gesetzt aber, es kommt nun zu einer neuen Wahl! Den vier Männern, welche für die Oeffentlichkeit gestimmt haben, würde der Verfasser dieses Aufsatzes unbedenklich seine Stimme wieder geben. Bei den drei und zwanzig, übrigens hochgeehrten, Herren aber, die gegen die Oeffentlichkeit gestimmt, würde er sich sehr besinnen. Und nun, wer sind jene Vier? Und verdienen sie denn auch wirklich das Zutrauen, das er ihnen zuwendet? Sind sie nicht vielleicht bloß in diesem Falle für das Rechte gewesen? und ist es nicht möglich, daß in vielen andern Fällen Einer oder der Andere von den drei und zwanzig, ja, daß die Meisten oder Alle das Bessere gewollt und beschlossen haben gegen diese Vier? Wo also sollen wir unser Vertrauen anbringen? Muß nicht

diese Ungewißheit uns alle Theilnahme an dem gemeinen Wesen rauben, da wir uns in Gefahr sehen, falsch zu greifen? Und ist das nicht ein übeles, ein unnatürliches, ein beklagenswerthes Verhältniß!

IX. Schluß.

Wir wollten schließen. Indem wir aber das Geschriebene noch einmal durchliefen, ergab sich, daß wir unsere Bemerkungen grade in acht Capitel zusammen gestellt haben. Damit uns nun nicht eine der Musen zürne, wollen wir noch ein Schlußkapitel hinzusetzen, und, zu dem, was im Vorworte gesagt worden ist, noch einige Gründe angeben, die uns zum Niederschreiben unserer Bemerkungen vermocht haben. Es sind vier.

Zuerst. Das Großherzogl. Decret vom 4. Febr. 1819, welches die Oeffentlichkeit des Landtages in Vorschlag brachte, hatte uns wirklich gefreuet, in innerster Seele gefreuet. So wie wir in demselben einen neuen Beweis für die hohe Gesinnung des Großherzogs erkannten, so glaubten wir auch, der Antrag des Decrets sei eben so zeitgemäß als übereinstimmend mit der Idee einer

repräsentativen Verfassung. Wir glaubten daher mit fester Zuversicht, die Oeffentlichkeit werde eingeführt werden. Zwar hörten wir im Verlaufe der letzten beiden Jahre, daß Einige von den Herren Landständen gegen die Oeffentlichkeit gestimmt wären; wir konnten uns aber nicht vorstellen, daß der ganze Landtag dem Willen des erhabenen Landesfürsten, den Wünschen des Volkes, den Ansprüchen des Auslandes und den nothwendigen Forderungen unserer Verfassung zu widerstehen im Stande seyn würde.

Nun brachte uns das Gerücht, zum heiligen Christ, die Nachricht: der Landtag habe den Antrag des Großherzogs auf Oeffentlichkeit verworfen. Die Wirkung, wir gestehen es, war stark. Etwa vierzehn Tage bis drei Wochen später — heute, da der Aufsatz fortgeschickt werden soll, vor drei Tagen — kam dann das Regierungsblatt mit der Verhandlung. Der Eindruck, welchen dasselbe gemacht, wird in diesem Aufsatze, obwohl er in der Trauer nach Möglichkeit heiter gehalten ist, zu erkennen seyn.

Es verdroß uns ungemein, daß ein solches Decret ohne Erfolg bleiben; es verdroß uns, daß es, ein todtgeborenes Kind, unter die Acten des

Landtags, verscharrt werden sollte. Das Ministerium schien uns für die Oeffentlichkeit nicht wieder auftreten zu können. Also kam uns vor, es würde gut seyn, daß Einer aus dem Volke, der, obwohl ein Staatsdiener, ganz frei zwischen dem Ministerio und dem Landtage steht, die Gründe des Großherzogl. Decrets, im Allgemeinen wenigstens, entwickelte, und darthat, daß das Ministerium nichts Verkehrtes gewollt, daß das Kind Lebenskräfte in sich gehabt hat, und daß es gewiß empor gekommen und gediehen seyn würde, wenn es Liebe und Pflege gefunden hätte!

Von der andern Seite befürchteten wir auch, daß die Sache einen übeln Eindruck auf unsern erhabenen Landesfürsten machen möchte. Der Großherzog hatte Zutrauen zu seinem Volke gezeigt, und hatte seinem Volk entgegengetragen, was oft den Völkern nur nach langem und unglückseligem Ringen zu Theil wird. Sein Ministerium hatte das Zutrauen getheilt. Nun aber erregt der Landtag Zweifel und Mißtrauen. Wie, wenn der Großherzog glaubte, der Landtag, aus Männern bestehend, welche das Volk selbst erwählt hat, müsse dieses Volk besser kennen, als sein Ministerium, als Er Selbst es kennen kann? Wie?

wenn Er auf den Gedanken käme, Sein Volk, dieses Volk, für welches Er so viel gethan, stehe tiefer in der Bildung als andere Teutsche, als die Baiern, die Wirtemberger, die Badener, die Darmstädter, und sei Seines Wohlwollens nicht werth? Wie? wenn Er darüber Schmerz empfände, und Sein Herz abwendete? wie? —

Zweitens. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat die Ehre, Ein Paar der hochgeehrten Landstände zu kennen als Männer von bewährter Gesinnung, von Kenntniß und Einsicht. Er zweifelt nicht, Andere, die er nicht kennt, werden Jenen gleich seyn. Die ganze Versammlung ist gewiß sehr achtungswerth und wird, wie er überzeugt ist, oft lediglich wegen ihrer Verborgenheit verkannt. Ihm that es daher sehr wehe, daß diese Versammlung einen Beschluß, wie den vorliegenden gefaßt hatte. Und wenn er voraussetzte, daß jene, ihm bekannten, Männer durch ihre Stimme zu diesem Beschlusse beigetragen: so konnte er sich dieses nur aus zwei Dingen erklären, aus Mangel an nöthiger Klarheit über diesen Gegenstand und aus zu großer Bescheidenheit. Also wünschte er, aus Achtung für jene Männer, zuerst die Sache hinlänglich

aufzuklären, und zweitens wünschte er eine kleine Probe zu machen, ob die gegenwärtigen Abgeordneten die Oeffentlichkeit hätten wagen können oder nicht? Durch diesen Aufsatz sollte Beides bewirkt werden. Wie das Erste geschehen ist, bleibe dem freien Urtheil heimgestellt. Von dem Andern hat er folgende Ansicht gehabt.

Nehmen die hochgeehrten Abgeordneten diesen Aufsatz freundlich auf, und erkennen sie in ihm „den redlichen Sinn," dem Vaterlande, d. h. dem Fürsten und dem Volke zu nützen, und geben sie ihm in aller Hinsicht die wohlwollende Deutung, die er, nach Zweck und Gründen, in Anspruch nehmen zu können glaubt: so hätten sie ohne alles Bedenken die Thüren ihrer Versammlung öffnen mögen. Fühlen sie sich aber beleidigt, da der Verfasser doch gegen jede Beleidigung im Ganzen und Einzelnen protestirt, oder, gereizt, da er offenbar alle Reizung zu vermeiden gesucht; oder schieben sie dem Verfasser irgend einen unedlen Zweck unter, da er nur im reinsten Bewußtseyn, im Gefühl für Fürst und Vaterland geschrieben hat: so haben sie sehr wohl gethan, die Thüren verschlossen zu halten. Denn solche Anfech-

tungen wie diese würden sie bei der Oeffentlichkeit oft zu bestehen haben.

Drittens. Die Verhandlungen des getreuen Landtages über einen so wichtigen Gegenstand, wie die Oeffentlichkeit ist, werden vom Auslande nicht unbeachtet bleiben. Blieben sie unbeachtet, so wäre das ein schlimmes Zeichen, und bewiese, daß wir in der Meinung der Welt nicht mehr stehen, wo wir gestanden haben. Es schien uns daher gut, in unserer Mitte diese Verhandlung zu besprechen, theils um Freunden und Feinden zu beweisen, daß wir noch nicht ganz fremd geworden sind in unserer Zeit, und unbekannt mit den Forderungen derselben, theils um übelwollenden Schriftstellern im Auslande zuvor zu kommen, die ohne Achtung für unsere Landstände und voll Neid auf Weimars alten Ruhm, sich vielleicht Ungezogenheiten gegen Jene und Ungerechtigkeiten gegen das Weimarische Volk erlaubt hätten, theils endlich um zu zeigen, daß wir über innere Angelegenheiten frei und freimüthig sprechen dürfen, damit man nicht wähne, die Freiheit der Presse sei bei uns gänzlich vernichtet. Dieses Letzte war um so mehr zu fürchten, da der getreue Landtag, wie wir erwähnt haben, nicht bloß seine

Verhandlungen der Censur unterwirft, sondern auch den Satz aufstellt: Alles, was gedruckt erscheint, muß der Censur unterliegen. Das Erste wird vielleicht im Auslande seltsam auffallen; das Andere hätte leicht übele Urtheile über unsere erleuchtete Regierung veranlassen können, die besser verhütet als berichtigt werden. —

Viertens. Der getreue Landtag hat die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, nach der Erzählung im Regierungsblatte, allerdings nur für den jetztbestehenden Landtag verworfen. Hätte nun der Landtag hinzugesetzt: „die erste Zusammenkunft der neu zu wählenden Landstände aber soll öffentlich seyn," so wäre uns nicht in den Sinn gekommen, gegen seinen Beschluß zu schreiben, und über seine Gründe auch nur ein Wort zu sagen. Das hat aber der Landtag nicht gethan.

Schon die eigentlichen Worte der Erzähler erregen Ungewißheit. „Bei dem Abstimmen über die Frage: ob die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen wünschenswerth sei? ergab sich, daß sich nur 4 Stimmen für die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen erklärten, alle

übrigen aber wünschten für den jetzt bestehenden Landtag keine Oeffentlichkeit, jedoch ohne dieselbe ganz zurückzuweisen, indem sie die weitern Vorbereitungen zu demselben der Zukunft vorbehielten."

Vergleicht man in diesem Satze die Frage mit der Antwort: so fällt in die Augen, daß beide sehr verschieden sind. Die Frage ist ganz allgemein, die Antwort beschränkt sich auf den jetztbestehenden Landtag. Man kann daher nicht umhin, eine neue Frage zu erwarten: soll denn die Oeffentlichkeit auf dem künftigen Landtage herrschen? Diese Frage fehlt aber. Das fällt auf; und alsdann fallen auch die Worte auf: sie behielten der Zukunft — dem künftigen Landtage? — die weiteren Vorbereitungen vor!"

Wendet man sich zu der Erklärungsschrift des getreuen Landtags: so wird auch hier die Gewißheit um Nichts größer; vielmehr gewinnt die Vermuthung die Ueberhand, daß die hochgeehrten Mitglieder des gegenwärtigen Landtages den Mitgliedern des künftigen ein Vermächtniß mit dem verschlossenen Saale haben machen wollen.

Wohl heißt es in dieser Erklärungsschrift: „Mehrere Abgeordnete haben den Wunsch nicht unterdrücken können, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen schon jetzt möglich (?) seyn möchten, dennoch aber den entgegenstehenden Gründen ein stärkeres Gewicht für den gegenwärtigen Augenblick einräumen müssen." Aber ein bestimmter Antrag kommt nicht vor.

Es ist sonach zu fürchten, daß die neuen Wahlen, die bevorstehen, in demselben Zustande der Dinge erfolgen werden, in welchem die alten Wahlen Statt gehabt haben. Gesetzt, die Frage käme dann auf dem neuen Landtage wieder zur Sprache: ist nicht zu fürchten, sie werde auf dieselbe Weise entschieden werden, wie dieses Mal? Wir kämen also in ein unglückseliges Geschleppe hinein, dessen letztes, lahmes Ende nicht abzusehen ist!

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat gehofft, daß die Sache vielleicht noch einmal angeregt werden könnte, wenn sie vom Volke her ernsthaft betrachtet würde. Darum hat er geschrieben. Und würde sie noch einmal angeregt, sei es vom Großherzogl. Staatsministerio, sei es von dem getreuen Landtage, ja, dann

Speramus fore ut bona causa tandem triumphet!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Landtag des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 1820 Verhandlung ü
ber die Oeffentlichkeit der Sitzungen

Jena 1821

J.publ.g. 418 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560010-8